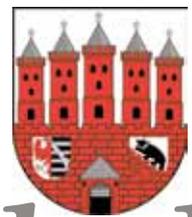


# Amtsbote



# Zerbst/Anhalt

Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt und ihren Ortsteilen  
[www.stadt-zerbst.de](http://www.stadt-zerbst.de)

Jahrgang 5 · Nummer 23 · Freitag, den 11. November 2011

## AUF ZUM ZERBSTER KARNEVAL!



UNTER DEM MOTTO:  
„WINDKRAFT, SCHWEINEMAST, E10 ...  
WOHIN SOLL DAS NOCH GEH'N ?!“



AUFTAKT: SCHLÜSSELÜBERGABE AM 12.11.2011,  
11:11 UHR, SCHLOSSFREIHEIT

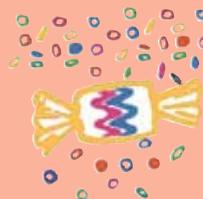


### Veranstaltungen der 34. Session

12.11.2011	19.30 Uhr	Premiere zur 34. Session, Friesenhalle
28.01.2012	19.30 Uhr	Prunksitzung, Friesenhalle
29.01.2012	15.00 Uhr	21. Kinderkarneval, Friesenhalle
11.02.2012	19.30 Uhr	Prunksitzung, Friesenhalle
12.02.2012	14.30 Uhr	Seniorenkarneval, Friesenhalle
18.02.2012	19.30 Uhr	Prunksitzung, Friesenhalle
21.02.2012	16.00 Uhr	Auftritt: Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld (Filiale Zerbst)

Karten zu den Veranstaltungen, für Kurzentschlossene auch zur Premiere, sind erhältlich bei Thomas Thiele, Tel. 78 35 15; in der Quickbox, Ziegelstraße 45, Tel. 6 29 44 sowie in der Zerbster Stadtinformation.

Die Karnevalisten freuen sich auf Ihren Besuch!



## Bereitschaftsdienste

### Für alle Notfälle

#### Dienstbereit

Einsatzleitstelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

in Bitterfeld 0 34 93/5 13 -1 50

#### Notrufe

Feuerwehr/Rettungsdienst 112

Polizei 110

#### Wichtige Rufnummern

Revierkommissariat

Zerbst/Anhalt 0 39 23/71 60

Stadtverwaltung

Zerbst/Anhalt 0 39 23/75 40

Bau- und Wohnungsgesellschaft

Zerbst mbH 08 00/7 74 26 20

Heidewasser GmbH 0 39 23/61 04 15

Abwasser- u. Wasserzweckverband

Elbe-Fläming 0 39 23/48 56 77

Bereitschaft AWZ Elbe-Fläming

seit 01.06.2011 0 39 23/61 04 44

#### Strom

Nur Stadtgebiet Zerbst/Anhalt:

Stromversorgung 0 39 23/7 37 50

Ortsteile Zerbst/Anhalt: über AVACON

direkt 01 80/1 28 22 66

#### Gas

Gasstadtwerke Zerbst GmbH

Erdgas Mittelsachsen GmbH

Schönebeck 0 39 23/24 64

#### Tierkliniken

Magdeburg,

Ebendorfer Str. 39 03 91/7 31 86 40

Wittenberg/Piesteritz,

Fröbelstr. 25 0 34 91/66 30 15

### Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst Zerbst/Anhalt

Sprechzeiten 9.00 - 11.00 Uhr in der Praxis, danach telefonisch

**12.11./13.11.2011**

**ZA F. Schrader** Praxis Zerbst,  
Albertstraße 33  
Tel. 0 39 23/20 97

**19.11./20.11.2011**

**ZA M. Krug** Praxis Zerbst,  
Fritz-Brandt-Straße 6  
Tel. 0 39 23/6 14 44

.....  
**Spruch der Woche**  
**Gott hilft immer den**  
**Betrunkenen, Verliebten**  
**und Narren.**  
**Marguerite de Navare**  
 .....

### Ärztlicher Bereitschaftsdienst

**für den Raum Zerbst/Anhalt Zeitraum vom 11.11.2011 bis 24.11.2011**

**zum Redaktionsschluss lagen folgende Angaben vor:**

**Freitag, 11.11.2011**

**Herr DM H.-Th. Spieler**

Praxis Zerbst,

Alte Brücke 45

Tel.: 0 39 23/78 65 04

privat 0 39 23/20 67

**Samstag, 12.11.2011**

**Herr Dr. F. Friedrichs**

Praxis Zerbst, Krankenhaus

0 39 23/73 90

Handy 01 71/5 56 58 61

**Sonntag, 13.11.2011**

**Herr Dr. F. Friedrichs**

Praxis Zerbst, Krankenhaus

Tel.: 0 39 23/73 90

Handy 01 71/5 56 58 61

**Montag, 14.11.2011**

**Frau Dr. K. Peters**

Praxis Zerbst, Breite 14

Tel.: 0 39 23/23 11

privat 01 62/1 55 09 62

**Dienstag, 15.11.2011**

**Herr DM F. Herrmann**

Praxis Zerbst, Wolfsbrücke 2

Tel.: 0 39 23/78 59 61

privat 0 39 23/37 71

Fu-Tel. 01 72/7 40 83 30

**Mittwoch, 16.11.2011**

**Herr Dr. F. Friedrichs**

Praxis Zerbst, Krankenhaus

Tel.: 0 39 23/73 90

Handy 01 71/5 56 58 61

**Donnerstag, 17.11.2011**

**Herr Dr. A. Köhler**

Praxis Zerbst,

Heidetorplatz 1c

Tel.: 0 39 23/34 96

privat 0 39 23/78 21 29

**Freitag, 18.11.2011**

**Herr Dr. F. Friedrichs**

Praxis Zerbst, Krankenhaus

Tel.: 0 39 23/73 90

Handy 01 71/5 56 58 61

**Samstag, 19.11.2011**

**Herr Dr. Scholz**

Tel.: 01 71/4 44 92 69

**Sonntag, 20.11.2011**

**Herr Dr. F. Friedrichs**

Praxis Zerbst, Krankenhaus

Tel.: 0 39 23/73 90

Handy 01 71/5 56 58 61

**Montag, 21.11.2011**

**Herr DM Rommel**

Praxis Zerbst,

Dessauer Str. 1

Tel.: 0 39 23/6 19 24

privat 0 39 23/78 46 92

**Dienstag, 22.11.2011**

**Frau Dr. Chr. Schneider**

Praxis Alte Brücke 45

Tel.: 0 39 23/78 65 04

privat 0 39 23/20 67

**Mittwoch, 23.11.2011**

**Herr Dr. F. Friedrichs**

Praxis Zerbst, Krankenhaus

Tel.: 0 39 23/73 90

Handy 01 71/5 56 58 61

**Donnerstag, 24.11.2011**

**Frau Dr. Wesenberg**

Praxis Zerbst, Breite 14

Tel.: 0 39 23/23 11

privat 01 62/1 55 09 62

#### Notdienstzeiten:

Montag von 19:00 Uhr, Dienstag von 19:00 Uhr, Mittwoch von 13:00 Uhr, Donnerstag von 19:00 Uhr, Freitag von 13:00 Uhr, Samstag von 7:00 Uhr, Sonntag von 7:00 Uhr **jeweils bis 7 Uhr des darauf folgenden Tages**

Der kassenärztliche Notdienst gilt nur außerhalb der Sprechzeiten der Hausarztpraxis. Bitte wenden Sie sich während der Sprechzeiten an Ihren Hausarzt bzw. dessen Vertretung. Die Samstag-Notfallsprechstunden erfolgen von 9.00 bis 11.00 Uhr in der Praxis des Dienst habenden Arztes. In dieser Zeit erfolgen keine Hausbesuche.

#### In lebensbedrohlichen Fällen

**ärztliche Hilfe über Notruf**

**Tel.: 112**

**Auskünfte über Notdienst**

**Tel.: 0 34 93/51 31 50**

**Einsatzleitstelle Bitterfeld**

### Bereitschaftsdienst der Apotheken vom 11.11.2011 bis 24.11.2011

#### Redaktionsschluss am 1. November 2011

Freitag, d. 11.11.2011

Apothekenzentrum Zerbst/Anhalt

Samstag, d. 12.11.2011

Bären-Apothekenzentrum Lindau

Sonntag, d. 13.11.2011

Raben-Apothekenzentrum

Zerbst/Anhalt

Montag, d. 14.11.2011

Drei-Linden-Apothekenzentrum

Loburg

Dienstag, d. 15.11.2011

Jever-Apothekenzentrum

Zerbst/Anhalt

Mittwoch, d. 16.11.2011

Katharina-Apothekenzentrum

Zerbst/Anhalt

Donnerstag, d. 17.11.2011

Neue Apotheke

Zerbst/Anhalt

Freitag, d. 18.11.2011

Bären-Apothekenzentrum Lindau

Samstag, d. 19.11.2011

Raben-Apothekenzentrum

Zerbst/Anhalt

Sonntag, d. 20.11.2011

Rats- und Stadtapothekenzentrum

Zerbst/Anhalt

Montag, d. 21.11.2011

Jever-Apothekenzentrum

Zerbst/Anhalt

Dienstag, d. 22.11.2011

Katharina-Apothekenzentrum

Zerbst/Anhalt

Mittwoch, d. 23.11.2011

Neue Apotheke

Zerbst/Anhalt

Donnerstag, d. 24.11.2011

Bären-Apothekenzentrum Lindau

- **Rats- und**

**Stadtapothekenzentrum**

**Alte Brücke 37**

**39261 Zerbst/Anhalt**

**Tel. (0 39 23) 24 62**

- **Neue Apotheke**

**Dessauer Str. 41 - 43**

**39261 Zerbst/Anhalt**

**Tel. (0 39 23) 34 06**

- **Raben-Apothekenzentrum**

**Markt 25**

**39261 Zerbst/Anhalt**

**Tel. (0 39 23) 34 81**

- **Katharina-Apothekenzentrum**

**Breite 21**

**39261 Zerbst/Anhalt**

**Tel. (0 39 23) 7 37 40**

- **Bären-Apothekenzentrum**

**Flecken 4**

**39264 Lindau**

**Tel. (03 92 46) 331**

- **Drei-Linden-Apothekenzentrum**

**Markt 4**

**39279 Loburg**

**Tel. (03 92 45) 9 14 65**

- **Jever-Apothekenzentrum**

**Fritz-Brandt-Str. 6**

**39261 Zerbst/Anhalt**

**Tel. (0 39 23) 48 70 70**

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Zerbst/Anhalt

### Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse

#### Tagesordnung

##### der 33. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Stadtrates Zerbst/Anhalt

am Montag, dem 14. November 2011, 17:00 Uhr,  
Rathaus, Schloßfreiheit 12, Sitzungsraum

##### Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zum öffentlichen Teil der Tagesordnung und Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils der 31. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 17. Oktober 2011
4. Genehmigung des öffentlichen Teils der 32. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 26. Oktober 2011
5. Bekanntgabe der in der nichtöffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 17. Oktober 2011 gefassten Beschlüsse
6. Bekanntgabe der in der nichtöffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 26. Oktober 2011 gefassten Beschlüsse
7. Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt zur Sauberhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Straßenreinigungssatzung) - Beschlussvorlage 418/2011/I -
8. Anfragen, Anträge und Anregungen
- 8.1. Willensbekundung zur Finanzausstattung der Kommunen hier: Diskussion und Meinungsbildung
9. Mitteilungen

##### Nichtöffentlicher Teil:

1. Änderungsanträge zum nichtöffentlichen Teil der Tagesordnung und Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung
2. Genehmigung des nichtöffentlichen Teils der Niederschrift der 31. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 17. Oktober 2011
3. Genehmigung des nichtöffentlichen Teils der Niederschrift der 32. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 26. Oktober 2011
4. Steuerangelegenheit - Beschlussvorlage 451/2011/I -
5. Mitteilungen
6. Anfragen, Anträge und Anregungen
7. Schließung der Sitzung

Behrendt

Bürgermeister und Vorsitzender des Ausschusses

#### Tagesordnung

##### der 30. Sitzung des Stadtrates Zerbst/Anhalt

am Mittwoch, dem 23. November 2011, 17:00 Uhr,  
Stadthalle, Katharina-Saal

##### Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zum öffentlichen Teil der Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils

3. Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der 29. Sitzung des Stadtrates am 26. Oktober 2011
4. Bekanntgabe der in der nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates am 26. Oktober 2011 gefassten Beschlüsse
5. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse und Aussprache sowie aktuelle Informationen
6. Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt zur Sauberhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Straßenreinigungssatzung) - Beschlussvorlage 418/2011/I -
7. Bestimmung des Wahltages und der Wahlzeit für die Durchführung der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Zerbst/Anhalt gemäß § 5 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) - Beschlussvorlage 453/2011/I -
8. Berufung der Stadtwahlleiterin und ihrer Stellvertreterin für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Zerbst/Anhalt im Jahr 2012 - Beschlussvorlage 454/2011/I -
9. Beratung und Beschlussfassung zu den Anträgen des Ortschaftsrates Güterglück vom 21.09.2011  
Antrag 1: Gründung einer Arbeitsgruppe „Alternative Energien“ in der Stadt Zerbst/Anhalt  
Antrag 2: Bereitstellung von finanziellen Mitteln für einen Rechtsbeistand  
Antrag 3: Erarbeitung einer touristischen Entwicklungsstudie
10. Anfragen, Anträge und Anregungen
11. Schließung der Sitzung
12. Einwohnerfragestunde

##### Nichtöffentlicher Teil:

1. Änderungsanträge zum nichtöffentlichen Teil der Tagesordnung und Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung
2. Genehmigung des nichtöffentlichen Teils der Niederschrift der 29. Sitzung des Stadtrates am 26. Oktober 2011
3. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse und Aussprache sowie aktuelle Informationen
4. Beteiligungsangelegenheit
5. Anfragen, Anträge und Anregungen
6. Schließung der Sitzung

Bustro

Stadtratsvorsitzender

### Sitzungen der Ortschaftsräte

#### Tagesordnung

Die nächste **Sitzung des Ortschaftsrates Zernitz** findet am 17.11.2011 statt.

Beginn der Sitzung: **19:00 Uhr**

Sitzungsort: **Bürgerhaus Zernitz, Grüne Straße 1, 39264 Zerbst/Anhalt**

##### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 29.09.2011
4. Bericht der Ortsbürgermeisterin und Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen
5. Einwohnerfragestunde
6. Anfragen, Anregungen und Mitteilungen der Mitglieder des Ortschaftsrates
7. Schließung der Sitzung

**Nichtöffentlicher Teil**

8. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
9. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Bestätigung der Tagesordnung
10. Bestätigung der Niederschrift der nicht öffentlichen Sitzung vom 29.09.2011
11. Beratung zu Bau- und Grundstücksangelegenheiten - Beschlussvorlage 06/2011/Zz - Pachtvertrag
12. Anfragen, Anregungen und Mitteilungen der Mitglieder des Ortschaftsrates
13. Schließung der Sitzung

*Birgit Jacobsen*

*Ortsbürgermeisterin*

## 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt

### zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Nuthe/Rossel“ und „Ehle/Ihle Verband“ (Gewässerumlagesatzung)

Auf Grund der §§ 104 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248), der §§ 4, 6, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in der Sitzung am 26.10.2011 die folgende 1. Änderungssatzung zur Gewässerumlagesatzung vom 24.11.2010, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt (Amtsbote) Nr. 25 vom 10.12.2010, beschlossen:

#### Artikel 1

(1) Der § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Lässt sich die Identität des Eigentümers oder Erbbauberechtigten nicht durch Einsicht in das Grundbuch ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der das Grundstück nutzt. Der Nutzer ist auch dann heranzuziehen, wenn der Aufenthaltsort des Eigentümers oder Erbbauberechtigten nicht durch eine Anfrage beim Einwohnermeldeamt des letzten bekannten Wohnsitzes zu ermitteln ist.“

(2) Dem § 6 Absatz 1 wird folgender Wortlaut hinzugefügt: „Die Umlagesätze betragen für das Kalenderjahr **2010**:

Unterhaltungsverband	Flächenbeitrags-satz je Hektar	Erschwernisbeitrags-satz je Einwohner
„Nuthe/Rossel“	6,8770 €	1,4892 €
„Ehle/Ihle Verband“	6,9900 €	1,0000 €

(3) Der § 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Sind Teile eines Grundstücks beitragsfrei, ist die einwohnerbezogene Umlage nach den beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstücks zu bemessen.“

#### Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 26.10.2011

*Behrendt*

*Bürgermeister*

*Im Original unterschrieben und gesiegelt.*

## Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge

### für die öffentlichen Verkehrsanlagen in der Stadt Zerbst/Anhalt für den Ortsteil Dobritz (Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 157 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), und aufgrund der §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt am 26.10.2011 die folgende Satzung erlassen.

#### § 1

##### Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

(1) Die Stadt Zerbst/Anhalt erhebt wiederkehrende Beiträge für Investitionsaufwendungen, die durch das Vorhalten von Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) entstehen. Ausgenommen ist der Aufwand für die laufende Unterhaltung.

(2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an erstmals hergestellten Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung oder der Verbesserung dienen, erhoben.

1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Verkehrsanlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedingungen genügenden Zustand.

2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Verkehrsanlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.

3. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Verkehrsanlage.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung oder Anschaffung von Verkehrsanlagen, soweit diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) beitragsfähig sind.

#### § 2

##### Abrechnungseinheiten

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird für die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen (Abrechnungseinheit) nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit nach Absatz 2 ermittelt.

(2) Die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, die in Bebauungsplangebieten sowie im Außenbereich nach § 35 BauGB gelegenen Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst, wie sie sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan ergibt.

Zu der Abrechnungseinheit gehören folgende Verkehrsanlagen:

Abrechnungseinheit	Dobritz
Straßen / Wege:	Am Friedhof, Berliner Straße, Friedensstraße, Hagendorfer Weg, Polenzkoer Weg, Schäferweg, Thalmannplatz, Wiesenweg, Zerbster Straße, An der Molkerei

#### § 3

##### Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig sind die Investitionsaufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung von:

1. Fahrbahnen,
2. Gehwegen,
3. Radwegen, sowie gemeinsame Geh- und Radwege
4. Parkflächen,
5. nicht selbständigen Grünanlagen/ Straßenbegleitgrün,

6. verkehrsberuhigten Bereichen,
7. Mischflächen (Flächen, die innerhalb von Straßenbegrenzungslinien Funktionen von Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei denen auf eine Funktionstrennung ganz oder teilweise verzichtet wird),
8. Straßenbeleuchtung
9. Oberflächenentwässerung
10. Böschungen, Schutz- und Stützmauern
11. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
12. Randsteine und Schrammborde

(2) Beitragsfähig sind auch die Kosten, die durch die Beauftragung eines Dritten entstehen.

(3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Aufwendungen für den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der Grundstücksflächen, welche für die Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung der in Absatz 1 aufgeführten Anlagen benötigt werden. Dazu gehört auch der Wert der hierfür von Stadt Zerbst/Anhalt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke zuzüglich der Bereitstellungskosten. Maßgeblich ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Bauarbeiten an der Verkehrsanlage.

(4) Zinsen für Eigen- oder Fremdkapital, das für die Investitionsaufwendungen nach Absatz 1 erforderlich ist, sind ebenfalls beitragsfähig. Ausgangspunkt für die Verzinsung von Eigenkapital ist der Zinssatz, der den Durchschnittssatz für langfristige Geldanlagen (länger als 10 Jahre) nicht überschreitet. Der Zinssatz für Fremdkapital darf den durchschnittlichen Zinssatz für langfristige Kredite (länger als 15 Jahre) nicht übersteigen. Die Ermittlung der durchschnittlichen Zinssätze nach Satz 2 und 3 erfolgt über Einholung von mindestens 3 Angeboten von im Landkreis geschäftstätigen Kreditinstituten. Die Einholung der Angebote hat vor der Festlegung des Beitragssatzes nach § 12 dieser Satzung zu erfolgen.

(5) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
  2. für die Herstellung von Kinderspielplätzen.
- (6) Bisher nicht in dieser Satzung aufgeführte Investitionsaufwendungen zählen dann zum beitragsfähigen Aufwand, wenn sie in einer weiteren, vor Beginn der Maßnahme erlassenen Satzung aufgeführt sind.

#### **§ 4 Beitragstatbestand**

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

#### **§ 5 Gemeindeanteil**

(1) Der Anteil der Stadt am beitragsfähigen Aufwand beträgt 36,94 %.

(2) Zuschüsse Dritter werden, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung des Anteiles der Stadt und hälftig zur Deckung des Anteiles der Beitragspflichtigen verwendet.

#### **§ 6 Grundstück**

(1) Grundstück nach dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes, Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

(2) Durch nachträglich katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unberücksichtigt.

#### **§ 7 Verteilungsregelung, Beitragsmaßstab, Berechnung**

(1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, denen durch die Inanspruchnahme oder durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Verkehrsanlage in der Abrechnungseinheit ein Vorteil entsteht.

(2) Der umlagefähige Aufwand wird unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

(3) Grundlage für die Berechnung ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse und Nutzungsarten.

(4) Als Grundstücksfläche nach Absatz 3 gilt:

- (a) bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB liegen, die gesamte Grundstücksfläche.
- (b) bei Grundstücken im Außenbereich oder die wegen entsprechender Festsetzung nur in anderer Weise, z.B. nur landwirtschaftlich, genutzt werden können, die gesamte Grundstücksfläche.
- (c) bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingarten) nutzbar oder tatsächlich so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.
- (d) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (e) für Grundstücke, die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 36 BauGB) liegen:
  - aa) bei Grundstücken, die an die Verkehrsanlage grenzen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 40 m,
  - bb) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die Verkehrsanlage grenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen rechtlich gesicherten Zugang verbunden sind, die gesamte Grundstücksfläche, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 40 m,
  - cc) für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Grundstücksflächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze (Buchst. aa) oder der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze (Buchst. bb) und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung verlaufenden Linie,
- (f) für Grundstücke die mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB und/oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche, die innerhalb des Bebauungsplanes und/ oder innerhalb der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegt,

(g) für Grundstücke im Sinne der Nr. e bis f gesondert die im Außenbereich befindliche Teilfläche,

(5) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je 2,30 m Höhe des Bauwerkes bzw. bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je 3,50 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe), als ein Vollgeschoss gerechnet.

(a) Für das 1. und 2. Vollgeschoss beträgt der Zuschlag jeweils 50 %. Der Zuschlag für jedes weitere Vollgeschoss beträgt 30 %.

- (b) Für die Zahl der Vollgeschosse gilt in Bebauungsplangebieten sowie im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB:
1. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
  2. Die im Bebauungsplan oder in der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zu Grunde gelegt.
  3. Ist im Bebauungsplan oder in der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Zahl der Vollgeschosse nicht festgelegt, sondern nur eine Baumassezahl festgesetzt, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassezahl.
  4. Ist im Bebauungsplan oder in der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassezahl, sondern die Höhe der baulichen Anlage festgesetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse wie folgt zu ermitteln:
    - a) für Grundstücke außerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen geteilt durch 2,3. Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden,
    - b) für Grundstücke innerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen geteilt durch 3,5. Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden,
  5. Ist in einem Bebauungsplan oder in der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB weder die Anzahl der Vollgeschosse noch Gebäudehöhe oder Baumassezahl bestimmt, gilt:
    - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder soweit Festsetzungen im Bebauungsplan bzw. in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 3 - 4 berechneten Vollgeschosse,
    - b) bei Grundstücken die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss. Dies gilt für Türme, die weder Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
  6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB sonstige Nutzung festgesetzt ist (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss.
  7. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- und Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
  8. Wird die Zahl der nach Nr. 1- 5 a und 7 ermittelten Vollgeschosse durch die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse überschritten, ist die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse der Berechnung zu Grunde zu legen.
- (c) Für die Zahl der Vollgeschosse gilt außerhalb von Bebauungsplangebieten sowie außerhalb des Geltungsbereiches einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse mit Ausnahme der Grundstücke nach Punkt 3 - 6,
  2. bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
  3. bei Grundstücken die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss. Dies gilt für Türme, die weder Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend,
  4. bei Grundstücken mit sonstiger Nutzung (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss,
  5. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die tatsächliche Zahl der Garagen- und Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
  6. bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Abs. 4 (d) - ein Vollgeschoss.
- (d) Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (6) Die nach den Absätzen 4 und 5 ermittelte Summe der Grundstücksfläche wird vervielfacht mit folgenden Faktoren
- |   |      |
|---|------|
| (a) bei Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen   | 0,03 |
| (b) bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland   | 0,05 |
| (c) bei Grundstücken, die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind oder tatsächlich außerhalb von Bebauungsplangebieten oder einer Satzung nach § 34 BauGB tatsächlich so genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) | 0,5  |
| (d) bei gewerblicher Nutzung ohne Baulichkeiten (z.B. Bodenabbau)   | 1,5  |
| (e) bei gewerblicher Nutzung mit Bebauung, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt  |      |
| aa) bei eingeschossiger Bebauung  | 1,5  |
| bb) bei zweigeschossiger Bebauung   | 2,0  |
| cc) für jedes weitere Vollgeschoss  | 0,30 |
| dd) für die verbleibende Teilfläche entsprechend Buchstabe d  | 1,5  |
| (f) bei Grundstücken auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,                                  |      |
| aa) bei eingeschossiger Bebauung  | 1,5  |
| bb) bei zweigeschossiger Bebauung   | 2,0  |
| cc) für jedes weitere Vollgeschoss  | 0,30 |
| dd) für die verbleibende Teilfläche entsprechend Buchstabe b  | 0,05 |
| (g) 1,5 bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt werden.   |      |
| (h) 2,0 bei Grundstücken, die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegen.   |      |
- (7) Die nach Absatz 4 ermittelte bzw. nach § 8 reduzierte und nach den Absätzen 5 und 6 vervielfältigte Grundstücksfläche wird mit dem Beitragssatz nach § 12 multipliziert. Das Ergebnis ist der zu zahlende Beitrag.

## § 8

### Übergroße Wohngrundstücke

- (1) Übergroße Wohngrundstücke sind Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen und deren Grundstücksfläche 30 v. H. oder mehr über der durchschnittlichen Wohngrundstücksfläche von 1.191,53 m<sup>2</sup> der Abrechnungseinheit liegt, deren Grundstücksfläche also 1.548,99 m<sup>2</sup> (130% der Durchschnittsfläche der Wohngrundstücke) oder mehr beträgt.
- (2) Übergroße Wohngrundstücke werden nur mit 1.548,98 m<sup>2</sup> herangezogen.
- (3) Der diesbezügliche Reduzierungsbetrag geht zu Lasten der Stadt.

## § 9

### Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (3) Absatz 2 gilt auch für die Erhebung von Vorausleistungen nach § 10.
- (4) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstücks,
4. den zu zahlenden Beitrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Beitrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

## § 10

### Vorausleistung, Ablösung des Ausbaubeitrages

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.
- (3) Für den Vorausleistungsbescheid gelten, wenn nichts anderes in dieser Satzung geregelt ist, die Vorschriften für Beitragsbescheide gleichlautend.
- (4) Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

## § 11

### Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides oder des Vorausleistungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (3) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 895) in der derzeit gültigen Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (6) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709) in der derzeit gültigen Fassung.

## § 12

### Beitragssatz

Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

## § 13

### Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

## § 14

### Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1

und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1. §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## § 15

### Übergangsregelungen

Erhebt die Stadt wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen, werden Grundstücke erstmals 20 Jahre nach Entstehung des letzten Anspruchs auf Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff BauGB, auf Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge oder aufgrund eines Vorhaben- und Erschließungsplanes (§§ 11, 12 BauGB) oder auf einmalige Beiträge nach § 6 KAG-LSA beitragspflichtig.

## § 16

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 des KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig der Regelung des § 13 dieser Satzung zuwider handelt und dadurch ermöglicht, dass Beiträge verkürzt oder nicht gerechtfertigte Beitragsvorteile erlangt werden (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

## § 17

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 26.10.2011

*Behrendt*

*Bürgermeister*

*Im Original unterzeichnet und gesiegelt.*

## Anlage 1

Plan zur Abgrenzung der Abrechnungseinheit (1 Karte)



Die Karte mit der Abrechnungseinheit Dobritz liegt in der Zeit vom 14.11.11 bis zum 28.11.11 im SG Beitragswesen, Zimmer 12 des Bau- und Ordnungsdezernates der Stadt Zerbst/Anhalt, Verwaltungsgebäude Puschkinpromenade 2 während folgender Zeiten

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht aus.

## Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge

### für die öffentlichen Verkehrsanlagen in der Stadt Zerbst/Anhalt für den Ortsteil Reuden/Anhalt (Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 157 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), und aufgrund der §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt am 26.10.2011 die folgende Satzung erlassen.

#### § 1 Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

(1) Die Stadt Zerbst/Anhalt erhebt wiederkehrende Beiträge für Investitionsaufwendungen, die durch das Vorhalten von Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) entstehen. Ausgenommen ist der Aufwand für die laufende Unterhaltung.

(2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an erstmals hergestellten Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung oder der Verbesserung dienen, erhoben.

1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Verkehrsanlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedingungen genügenden Zustand.

2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Verkehrsanlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.

3. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Verkehrsanlage.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung oder Anschaffung von Verkehrsanlagen, soweit diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) beitragsfähig sind.

#### § 2 Abrechnungseinheiten

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird für die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen (Abrechnungseinheit) nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit nach Absatz 2 ermittelt.

(2) Die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, die in Bebauungsplangebietes sowie im Außenbereich nach § 35 BauGB gelegenen Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst, wie sie sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan ergibt.

Zu der Abrechnungseinheit gehören folgende Verkehrsanlagen:

Abrechnungseinheit	Reuden
Straßen / Wege:	Dorfstraße, Grimmer Weg, Nedlitzer Straße, Zipsdorfer Straße, Zipsdorfer Weg

#### § 3 Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig sind die Investitionsaufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung von:

1. Fahrbahnen,
2. Gehwegen,
3. Radwegen, sowie gemeinsame Geh- und Radwege
4. Parkflächen,
5. nicht selbständigen Grünanlagen/ Straßenbegleitgrün,
6. verkehrsberuhigten Bereichen,
7. Mischflächen (Flächen, die innerhalb von Straßenbegrenzungslinien Funktionen von Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei denen auf eine Funktionstrennung ganz oder teilweise verzichtet wird),
8. Straßenbeleuchtung
9. Oberflächenentwässerung
10. Böschungen, Schutz- und Stützmauern
11. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
12. Randsteine und Schrammborde

Die Investitionsaufwendungen umfassen ferner die Bauleitungs- und Planungskosten für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen.

(2) Beitragsfähig sind auch die Kosten, die durch die Beauftragung eines Dritten entstehen, soweit sie dem Dritten von der Stadt geschuldet werden.

(3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Aufwendungen für den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der Grundstücksflächen, welche für die Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung der in Absatz 1 aufgeführten Anlagen benötigt werden. Dazu gehört auch der Wert der hierfür von Stadt Zerbst/Anhalt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke zuzüglich der Bereitstellungskosten. Maßgeblich ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Bauarbeiten an der Verkehrsanlage.

(4) Zinsen für Eigen- oder Fremdkapital, das für die Investitionsaufwendungen nach Absatz 1 erforderlich ist, sind ebenfalls beitragsfähig. Ausgangspunkt für die Verzinsung von Eigenkapital ist der Zinssatz, der den Durchschnittssatz für langfristige Geldanlagen (länger als 10 Jahre) nicht überschreitet. Der Zinssatz für Fremdkapital darf den durchschnittlichen Zinssatz für langfristige Kredite (länger als 15 Jahre) nicht übersteigen. Die Ermittlung der durchschnittlichen Zinssätze nach Satz 2 und 3 erfolgt über Einholung von mindestens 3 Angeboten von im Landkreis geschäftstätigen Kreditinstituten. Die Einholung der Angebote hat vor der Festlegung des Beitragssatzes nach § 12 dieser Satzung zu erfolgen.

(5) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
  2. für die Herstellung von Kinderspielplätzen.
- (6) Bisher nicht in dieser Satzung aufgeführte Investitionsaufwendungen zählen dann zum beitragsfähigen Aufwand, wenn sie in einer weiteren, vor Beginn der Maßnahme erlassenen Satzung aufgeführt sind.

#### § 4 Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

#### § 5 Gemeindeanteil

(1) Der Anteil der Stadt am beitragsfähigen Aufwand beträgt 39,68 %.

(2) Zuschüsse Dritter werden, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung des Anteiles der Stadt und hälftig zur Deckung des Anteiles der Beitragspflichtigen verwendet.

## § 6

### Grundstück

(1) Grundstück nach dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

(2) Durch nachträglich katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unberücksichtigt.

## § 7

### Verteilungsregelung, Beitragsmaßstab, Berechnung

(1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, denen durch die Inanspruchnahme oder durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Verkehrsanlage in der Abrechnungseinheit ein Vorteil entsteht.

(2) Der umlagefähige Aufwand wird unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

(3) Grundlage für die Berechnung ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse und Nutzungsarten.

(4) Als Grundstücksfläche nach Absatz 3 gilt:

- (a) bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB liegen, die gesamte Grundstücksfläche.
- (b) bei Grundstücken im Außenbereich oder die wegen entsprechender Festsetzung nur in anderer Weise, z.B. nur landwirtschaftlich, genutzt werden können, die gesamte Grundstücksfläche.
- (c) bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar oder tatsächlich so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.
- (d) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (e) für Grundstücke, die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen:
  - aa) bei Grundstücken, die an die Verkehrsanlage grenzen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 40 m,
  - bb) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die Verkehrsanlage grenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen rechtlich gesicherten Zugang verbunden sind, die gesamte Grundstücksfläche, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 40 m,
  - cc) für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Grundstücksflächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze (Buchst. aa) oder der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze (Buchst. bb) und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung verlaufenden Linie,
- (f) für Grundstücke die mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB und/oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche, die innerhalb des Bebauungsplanes und/oder innerhalb der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegt,

(g) für Grundstücke im Sinne der Nr. e bis f gesondert die im Außenbereich befindliche Teilfläche,

(5) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je 2,30 m Höhe des Bauwerkes bzw. bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je 3,50 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe), als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (a) Für das 1. und 2. Vollgeschoss beträgt der Zuschlag jeweils 50 %. Der Zuschlag für jedes weitere Vollgeschoss beträgt 30 %.
- (b) Für die Zahl der Vollgeschosse gilt in Bebauungsplangebieten sowie im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB:
  1. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
  2. Die im Bebauungsplan oder in der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zu Grunde gelegt.
  3. Ist im Bebauungsplan oder in der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Zahl der Vollgeschosse nicht festgelegt, sondern nur eine Baumassezahl festgesetzt, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassezahl.
  4. Ist im Bebauungsplan oder in der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassezahl, sondern die Höhe der baulichen Anlage festgesetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse wie folgt zu ermitteln:
    - a. für Grundstücke außerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen geteilt durch 2,3. Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden,
    - b. für Grundstücke innerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen geteilt durch 3,5. Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden,
  5. Ist in einem Bebauungsplan oder in der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB weder die Anzahl der Vollgeschosse noch Gebäudehöhe oder Baumassezahl bestimmt, gilt:
    - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder soweit Festsetzungen im Bebauungsplan bzw. in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 3-4 berechneten Vollgeschosse,
    - b) bei Grundstücken die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss. Dies gilt für Türme, die weder Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
  6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB sonstige Nutzung festgesetzt ist (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss.
  7. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- und Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
  8. Wird die Zahl der nach Nr. 1 - 5 a und 7 ermittelten Vollgeschosse durch die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse überschritten, ist die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse der Berechnung zu Grunde zu legen.
- (c) Für die Zahl der Vollgeschosse gilt außerhalb von Bebauungsplangebieten sowie außerhalb des Geltungsbereiches einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB:
  1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse mit Ausnahme der Grundstücke nach Punkt 3 - 6,

2. bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
  3. bei Grundstücken die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss. Dies gilt für Türme, die weder Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend,
  4. bei Grundstücken mit sonstiger Nutzung (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss,
  5. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die tatsächliche Zahl der Garagen- und Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss,
  6. bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Abs. 4 (d) - ein Vollgeschoss.
- (d) Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (6) Die nach den Absätzen 4 und 5 ermittelte Summe der Grundstücksfläche wird vervielfacht mit folgenden Faktoren
- |   |            |
|---|------------|
| (a) bei Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen   | 0,03       |
| (b) bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland   | 0,05       |
| (c) bei Grundstücken, die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind oder tatsächlich außerhalb von Bebauungsplangebiet oder einer Satzung nach BauGB tatsächlich so genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) | 3 4<br>0,5 |
| (d) bei gewerblicher Nutzung ohne Baulichkeiten (z.B. Bodenabbau)   | 1,5        |
| (e) bei gewerblicher Nutzung mit Bebauung, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt  |            |
| aa) bei eingeschossiger Bebauung  | 1,5        |
| bb) bei zweigeschossiger Bebauung   | 2,0        |
| cc) für jedes weitere Vollgeschoss  | 0,30       |
| dd) für die verbleibende Teilfläche entsprechend Buchstabe d  | 1,5        |
| (f) bei Grundstücken auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,                            |            |
| aa) bei eingeschossiger Bebauung  | 1,5        |
| bb) bei zweigeschossiger Bebauung   | 2,0        |
| cc) für jedes weitere Vollgeschoss  | 0,30       |
| dd) für die verbleibende Teilfläche entsprechend Buchstabe b  | 0,05       |
| (g) 1,5 bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt werden.   |            |
| (h) 2,0 bei Grundstücken, die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegen.   |            |
| (7) Die nach Absatz 4 ermittelte bzw. nach § 8 reduzierte und nach den Absätzen 5 und 6 vervielfältigte Grundstücksfläche wird mit dem Beitragssatz nach § 12 multipliziert. Das Ergebnis ist der zu zahlende Beitrag.  |            |

## § 8

### Übergroße Wohngrundstücke

- (1) Übergroße Wohngrundstücke sind Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen und deren Grundstücksfläche 30 v. H. oder mehr über der durchschnittlichen

Wohngrundstücksfläche von 1.551,70 m<sup>2</sup> der Abrechnungseinheit liegt, deren Grundstücksfläche also 2.017,21 m<sup>2</sup> (130% der Durchschnittsfläche der Wohngrundstücke) oder mehr beträgt.

(2) Übergroße Wohngrundstücke werden nur mit 2.017,20 m<sup>2</sup> herangezogen.

(3) Der diesbezügliche Reduzierungsbetrag geht zu Lasten der Stadt.

## § 9

### Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs

(1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

(2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(3) Absatz 2 gilt auch für die Erhebung von Vorausleistungen nach § 10.

(4) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:

1. die Bezeichnung des Beitragsschuldners,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstücks,
4. den zu zahlenden Beitrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Beitrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

## § 10

### Vorausleistung, Ablösung des Ausbaubeitrages

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

(3) Für den Vorausleistungsbescheid gelten, wenn nichts anderes in dieser Satzung geregelt ist, die Vorschriften für Beitragsbescheide gleichlautend.

(4) Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinsten voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

## § 11

### Beitragsschuldner

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides oder des Vorausleistungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(3) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 895) in der derzeit gültigen Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

(4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(5) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(6) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709) in der derzeit gültigen Fassung.

## § 12

### Beitragssatz

Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

**§ 13****Auskunftspflicht**

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

**§ 14****Billigkeitsregelungen**

Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

**§ 15****Übergangsregelungen**

Erhebt die Stadt wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen,

**Anlage 1**

Plan zur Abgrenzung der Abrechnungseinheit (1 Karte)

werden Grundstücke erstmals 20 Jahre nach Entstehung des letzten Anspruchs auf Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff BauGB, auf Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge oder aufgrund eines Vorhaben- und Erschließungsplanes (§§ 11, 12 BauGB) oder auf einmalige Beiträge nach § 6 KAG-LSA beitragspflichtig.

**§ 16****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 des KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig der Regelung des § 13 dieser Satzung zuwider handelt und dadurch ermöglicht, dass Beiträge verkürzt oder nicht gerechtfertigte Beitragsvorteile erlangt werden (Abgabengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 17****Inkrafttreten**

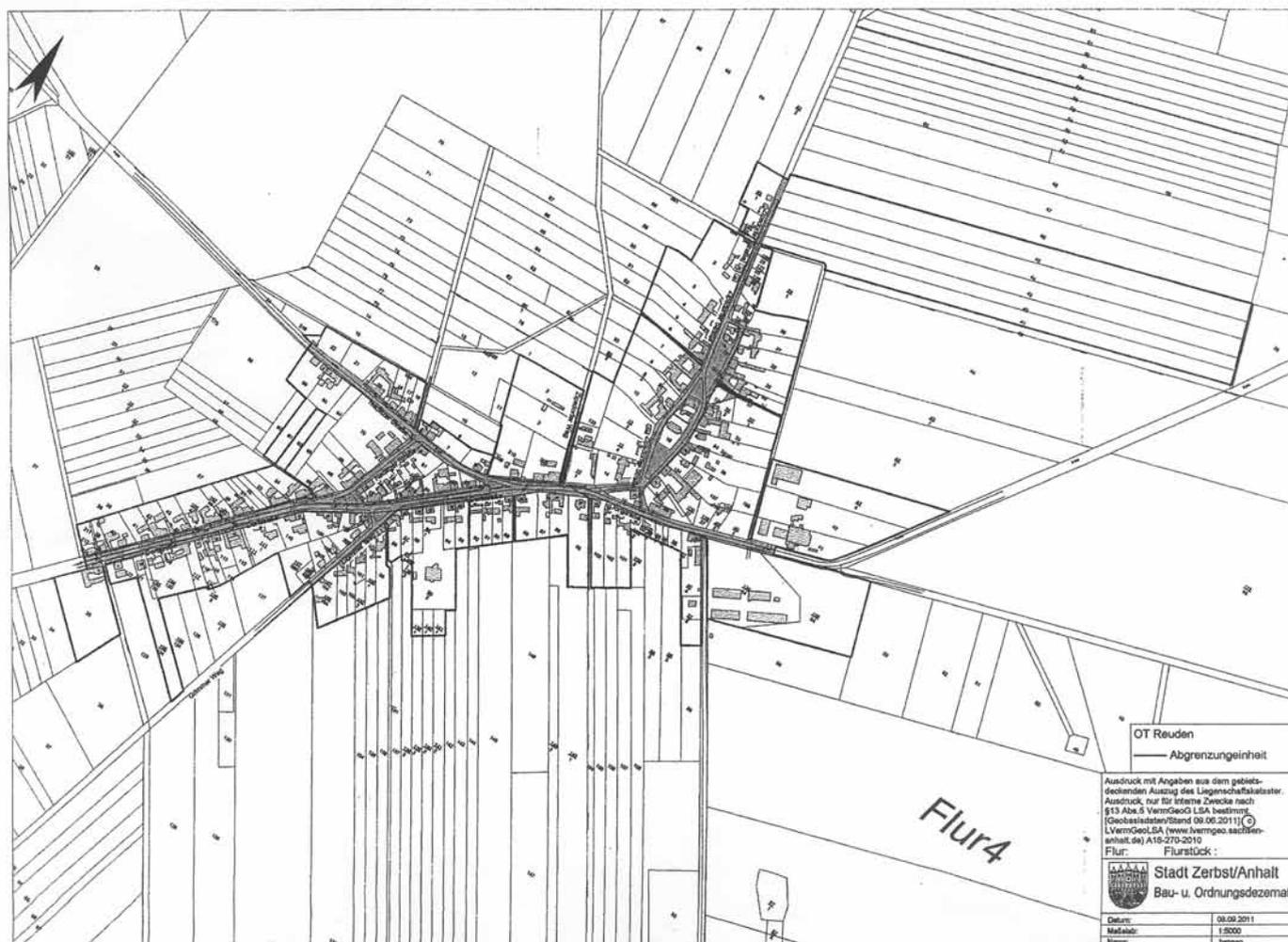
Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 26.10.2011

Behrendt

Bürgermeister

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.



Die Karte mit der Abrechnungseinheit Reuden/Anhalt liegt in derzeit vom 14.11.11 bis zum 28.11.11 im SG Beitragswesen, Zimmer 12, des Bau- und Ordnungsdezernates der Stadt Zerbst/Anhalt, Verwaltungsgebäude Puschkinpromenade 2 während folgender Zeiten

Montag 9.00 - 12.00 Uhr

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr

Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht aus.

## Beschlussfassung

### über die Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Steutz

In der 29. Sitzung des Stadtrates der Stadt Zerbst/Anhalt am 26. Oktober 2011 wurde folgender Beschluss gefasst:

#### Beschluss-Nr. 405/2011/IV - Jahresrechnung der Gemeinde Steutz

- Der Stadtrat stellt das in der Anlage dargestellte Ergebnis der Jahresrechnung fest und beschließt die Jahresrechnung 2008.
- Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung wird dem Bürgermeister gemäß § 170 Abs. 3 GO LSA die Entlastung für das Haushaltsjahr 2008 erteilt.

#### Anlage zur Beschlussvorlage 405/2011/IV

### Jahresrechnung der Gemeinde Steutz für das Haushaltsjahr 2008

1. Kassenmäßiger Abschluss	EUR
Gesamt-Ist-Einnahmen	1.029.014,43
Gesamt-Ist-Ausgaben	913.460,52
<b>Kassenistbestand zum 31.12.2008</b>	<b>115.553,91</b>
<b>2. Haushaltsrechnung</b>	
Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	653.019,98
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	252.461,82
Summe Soll-Einnahmen	905.481,80

.+ neue Haushaltseinnahmereste	
.- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	
.- Abgang alter Kasseneinnahmereste	189,71
<b>Summe der bereinigten Soll-Einnahmen</b>	<b>905.292,09</b>

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	652.830,27
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	252.461,82
(darin enth.: Überschuss gem. § 42 Abs. 3 GemHVO)	

Summe Soll-Ausgaben 905.292,09

.+ neue Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	
Vermögenshaushalt	
.- Abgang alter Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	
Vermögenshaushalt	
.- Abgang alter Kassenausgabereste	
<b>Summe der bereinigten Soll-Ausgaben</b>	<b>905.292,09</b>
<b>Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen./Bereinigter Soll-Ausgaben: 0</b>	

## Beschlussfassung

### über die Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Steutz

In der 29. Sitzung des Stadtrates der Stadt Zerbst/Anhalt am 26. Oktober 2011 wurde folgender Beschluss gefasst:

#### Beschluss-Nr. 406/2011/IV - Jahresrechnung der Gemeinde Steutz

- Der Stadtrat stellt das in der Anlage dargestellte Ergebnis der Jahresrechnung fest und beschließt die Jahresrechnung 2009.
- Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung wird dem Bürgermeister gemäß § 170 Abs. 3 GO LSA die Entlastung für das Haushaltsjahr 2009 erteilt.

#### Anlage zur Beschlussvorlage 406/2011/IV

### Jahresrechnung der Gemeinde Steutz für das Haushaltsjahr 2009

1. Kassenmäßiger Abschluss	EUR
Gesamt-Ist-Einnahmen	1.027.444,60
Gesamt-Ist-Ausgaben	888.135,79
<b>Kassenistbestand zum 31.12.2008</b>	<b>139.308,81</b>

## 2. Haushaltsrechnung

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	705.646,19
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	208.279,52
Summe Soll-Einnahmen	913.925,71

.+ neue Haushaltseinnahmereste	
.- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	
.- Abgang alter Kasseneinnahmereste	514,97
<b>Summe der bereinigten Soll-Einnahmen</b>	<b>913.410,74</b>

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	705.131,22
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	128.279,52
(darin enth.: Überschuss gem. § 42 Abs. 3 GemHVO)	
Summe Soll-Ausgaben	833.410,74

.+ neue Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	
Vermögenshaushalt	80.000,00
.- Abgang alter Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	
Vermögenshaushalt	
.- Abgang alter Kassenausgabereste	
<b>Summe der bereinigten Soll-Ausgaben</b>	<b>913.410,74</b>
<b>Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen./Bereinigter Soll-Ausgaben: 0</b>	

## Beschlussfassung

### über die Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Nutha

In der 29. Sitzung des Stadtrates der Stadt Zerbst/Anhalt am 26. Oktober 2011 wurde folgender Beschluss gefasst:

#### Beschluss-Nr. 423/2011/IV - Jahresrechnung der Gemeinde Nutha

- Der Stadtrat stellt das in der Anlage dargestellte Ergebnis der Jahresrechnung fest und beschließt die Jahresrechnung 2008.
- Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung wird dem Bürgermeister gemäß § 170 Abs. 3 GO LSA die Entlastung für das Haushaltsjahr 2008 erteilt.

#### Anlage zur Beschlussvori. Nr. 423/2011/IV

### Jahresrechnung der Gemeinde Nutha für das Haushaltsjahr 2008

1. Kassenmäßiger Abschluss	EUR
Gesamt-Ist-Einnahmen	406.866,64
Gesamt-Ist-Ausgaben	316.482,61
<b>Kassenistbestand zum 31.12.2008</b>	<b>90.384,03</b>

## 2. Haushaltsrechnung

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	219.690,11
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	79.911,09
Summe Soll-Einnahmen	299.601,20

.+ neue Haushaltseinnahmereste	
.- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	
.- Abgang alter Kasseneinnahmereste	26,46
<b>Summe der bereinigten Soll-Einnahmen</b>	<b>299.574,74</b>

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	219.663,65
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	79.911,09
(darin enth.: Überschuss gem. § 42 Abs. 3 GemHVO)	

Summe Soll-Ausgaben 299.574,74

.+ neue Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	
Vermögenshaushalt	
.- Abgang alter Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	
Vermögenshaushalt	
.- Abgang alter Kassenausgabereste	
<b>Summe der bereinigten Soll-Ausgaben</b>	<b>299.574,74</b>
<b>Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen./Bereinigter Soll-Ausgaben: 0</b>	

## Beschlussfassung

### über die Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Nutha

In der 29. Sitzung des Stadtrates der Stadt Zerbst/Anhalt am 26. Oktober 2011 wurde folgender Beschluss gefasst:

#### Beschluss-Nr. 424/2011/IV - Jahresrechnung der Gemeinde Nutha

- Der Stadtrat stellt das in der Anlage dargestellte Ergebnis der Jahresrechnung fest und beschließt die Jahresrechnung 2009.
- Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung wird dem Bürgermeister gemäß § 170 Abs. 3 GO LSA die Entlastung für das Haushaltsjahr 2009 erteilt.

#### Anlage zur Beschlussvorl. Nr. 424/2011/IV

### Jahresrechnung der Gemeinde Nutha für das Haushaltsjahr 2009

<b>1. Kassenmäßiger Abschluss</b>	<b>EUR</b>
Gesamt-Ist-Einnahmen	469.410,26
Gesamt-Ist-Ausgaben	457.867,98
<b>Kassenistbestand zum 31.12.2009</b>	<b>11.542,28</b>
<b>2. Haushaltsrechnung</b>	
Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	243.150,98
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	126.842,03
Summe Soll-Einnahmen	369.993,01
.+ neue Haushaltseinnahmereste	
.- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	
.- Abgang alter Kasseneinnahmereste	297,50
<b>Summe der bereinigten Soll-Einnahmen</b>	<b>369.695,51</b>
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	242.853,48
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	126.842,03
(darin enth.: Überschuss gem. § 42 Abs. 3 GemHVO)	
Summe Soll-Ausgaben	369.695,51
.+ neue Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	
Vermögenshaushalt	
.- Abgang alter Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	
Vermögenshaushalt	
.- Abgang alter Kassenausgabereste	
<b>Summe der bereinigten Soll-Ausgaben</b>	<b>369.695,51</b>
<b>Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen./Bereinigter Soll-Ausgaben: 0</b>	

Die **öffentliche Auslegung** der Jahresrechnungen 2008 und 2009 erfolgt in der Stadt Zerbst/Anhalt, Stadtverwaltung, Schloßfreiheit 12, Raum 53 in der Zeit vom 14. November bis 24. November 2011 (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr).

Behrendt

Bürgermeister

(Im Original unterzeichnet)

Zerbst/Anhalt, den 01.11.2011

## Allgemeinverfügung zur Ladenöffnung im Monat Dezember 2011

### anlässlich des Weihnachts- und von Adventsmärkten

- Für die Stadt Zerbst/Anhalt wird die Öffnung von Verkaufsstellen
  - in der **Innenstadt von Zerbst/Anhalt im Bereich Markt, Alte Brücke, Breite, Fritz-Brandt-Str. am Sonntag, dem 4. Dezember 2011 am Sonntag, dem 11. Dezember 2011 und am Sonntag, dem 18. Dezember 2011 im Bereich Jütrichauer Str. 23 am Sonntag, dem 4. Dezember 2011 und am Sonntag, dem 11. Dezember 2011 und im Bereich Kastanienallee 5 am Sonntag, dem 4. Dezember 2011 in der Zeit von - 13.00 bis 18.00 Uhr -**

erlaubt.

- Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

#### Begründung:

##### Zu 1.

Die Gemeinde kann nach § 7 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA) vom 22. November 2006 erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet werden. Von der Öffnung ausgenommen sind der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie der Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt. Die Öffnung kann auf bestimmte Bezirke oder Handelszweige beschränkt werden und darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen

Der besondere Anlass ist mit dem „Zerbster Weihnachtsmarkt 2011“, der in der und um die Nicolaiirche stattfinden wird, und mit den Adventsmärkten in den einzelnen Wohngebieten gegeben. Die Veranstaltungen finden eine große Resonanz beim Publikum und ziehen auch eine Vielzahl von Besuchern aus den umliegenden Regionen an. Die Voraussetzungen, die Öffnungen zu diesen vorweihnachtlichen Tagen zu erlauben, sind erfüllt. Gründe, die hier entgegen sprechen, sind nicht erkennbar, sodass die beantragten Ladenöffnungen in den festgelegten Zeiten und den festgelegten Bereichen erfolgen können. Die Zeiten der Hauptgottesdienste wurden hierbei berücksichtigt.

##### Zu 2.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 in der neuesten Fassung.

Demnach entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse steht oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird.

Aufgrund des kurzen Zeitraumes zwischen der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung und eines eventuellen Widerspruchs gegen die beabsichtigten Ladenöffnungen wird die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Es liegt im öffentlichen Interesse, die Veranstaltungen in der geplanten Form durchzuführen. Diese sind ohne die Beteiligung der Händler unmöglich.

Ziel dieser Verfügung ist, dem öffentlichen Bedürfnis des Besucherstroms zum Kauf von Waren des Ge- und Verbrauchs an-

## Vergabe von Leistungen

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 26. Oktober 2011 folgende Leistungen vergeben:

- Vergabe der Bauleistung zum grundhaften Ausbau der Kastanienallee an die Firma ZETIEBA GmbH Straßen- und Tiefbau aus Zerbst/Anhalt
- Vergabe Leasen von zwei Multicar M27 für den Bau- und Wirtschaftshof der Stadt Zerbst/Anhalt an die Firma Worch Landtechnik GmbH aus Schora

Behrendt

Bürgermeister und Vorsitzender des Ausschusses

lässlich der Veranstaltungen „Zerbster Weihnachtsmarkt 2011“ einschließlich der Adventsmärkte in den einzelnen Wohngebieten gerecht zu werden. Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hätte zur Folge, dass aufgrund der aufschiebenden Wirkung Einzelhändler, die von dieser Regelung betroffen sind, von der Möglichkeit der Öffnung ihrer Ladengeschäfte keinen Gebrauch machen könnten.

Das Interesse der Besucher und der Einzelhändler an der Umsetzung dieser Verfügung ist höher zu bewerten, als das Interesse eines möglichen Widerspruchsführers und der damit verbundenen Aufhebung dieser Erlaubnis. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt damit im öffentlichen Interesse.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats

nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Zerbst/Anhalt, Schloßfreiheit 12, 39261 Zerbst/Anhalt, einzulegen.

Wird gegen diesen Bescheid Widerspruch eingelegt, so hat dieser keine aufschiebende Wirkung, weil die sofortige Vollziehung angeordnet ist.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle/Saale, gestellt werden.

Behrendt

Bürgermeister

Im Original unterzeichnet.

## Lokale Informationen der Stadt Zerbst/Anhalt

### Mitteilungen aus dem Rathaus

#### Urkunde übergeben

Der Bürgermeister der Stadt Zerbst/Anhalt, Helmut Behrendt, hat sich nach gründlicher Überlegung dazu entschlossen, vor Ablauf der Wahlperiode, nach 22 Jahren Tätigkeit als Bürgermeister, im kommenden Jahr aus dem Amt auszuscheiden.

Über diesen persönlichen Entschluss hat der Bürgermeister in der Septembersitzung die Mitglieder des Stadtrates informiert und um Versetzung in den Ruhestand ab Juli nächsten Jahres gebeten. Hierfür hat der Stadtrat im Rahmen seiner 29. Sitzung vor einigen Tagen seine Zustimmung erteilt und damit den Weg für Bürgermeister-Neuwahlen geebnet.

Am 2. November 2011 wurde dem Bürgermeister die Urkunde über die Versetzung in den Ruhestand mit Wirkung zum 1. Juli 2012 durch den Stadtratsvorsitzenden, Wilfried Bustro, übergeben.

Diese formelle Verwaltungsmaßnahme ist in Vorbereitung der vorzunehmenden Neuwahl notwendig.

Der Stadtrat hat nunmehr in der kommenden Sitzung am 23. November auf der Grundlage des gültigen Kommunalwahlgesetzes über die Bestimmung des Wahltages und die Berufung der Stadtwahlleiterin für die Bürgermeisterwahl zu befinden.



Stadtratsvorsitzender Wilfried Bustro übergibt dem Bürgermeister, Helmut Behrendt, die Urkunde über die Versetzung in den Ruhestand zum 01.07.2012

Stadt Zerbst/Anhalt

Der Bürgermeister



#### Stellenausschreibung

Bei der Stadt Zerbst/Anhalt ist zum **02.01.2012** eine unbefristete Teilzeitstelle mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden als

#### Bauhofmitarbeiter/in (Entgeltgruppe 4 TVöD)

zu besetzen.

Zum Aufgabengebiet gehören:

- Pflegen von Rabatten und Grünanlagen
- Pflegearbeiten auf Friedhöfen
- Baum- und Gehölzpflegearbeiten
- Kleinstreparaturen und Unterhaltungsarbeiten an Straßen, Wegen und Plätzen
- Wartung und Pflege der Technik
- Durchführung des Winterdienstes
- Rufbereitschaft im Rahmen der Gefahrenabwehr

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene Ausbildung als Garten- und Landschaftsbauer oder einen vergleichbaren Berufsabschluss
- Erfahrung im praktischen Umgang mit in einem kommunalen Bauhof vorhandenen Fahrzeugen (z. B. Unimog) und Gerätschaften
- Fahrerlaubnis der Klasse CE
- Befähigungsnachweis zum Führen von Motorkettensägen
- Bereitschaft zu Arbeitseinsätzen auch außerhalb der Regelarbeitszeit sowie an Sonn- und Feiertagen
- Einsatzbereitschaft, sorgfältiges und eigenverantwortliches Arbeiten
- Teamfähigkeit

Bewerbungen mit den üblichen aussagefähigen Unterlagen **unter Angabe der Kennziffer 01/2012** werden bis zum **25.11.2011**, 12.00 Uhr, erbeten an:

Stadt Zerbst/Anhalt

Personalamt

Schloßfreiheit 12

39261 Zerbst/Anhalt

Der Eingang Ihrer Bewerbung wird nicht schriftlich bestätigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen beschrifteten und ausreichend frankierten Rückumschlag bei. Nur dann können Ihre Bewerbungsunterlagen zurückgeschickt werden.

Anfallende Kosten für ein Vorstellungsgespräch werden nicht erstattet.

Stadt Zerbst/Anhalt  
Der Bürgermeister



## Stellenausschreibung

Bei der Stadt Zerbst/Anhalt ist zum **01.02.2012** eine unbefristete Vollzeitstelle mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden als

### **Bauhofmitarbeiter/in** **(Entgeltgruppe 4 TVöD)**

zu besetzen.

Zum Aufgabengebiet gehören:

- Pflegen von Rabatten und Grünanlagen
- Pflegearbeiten auf Friedhöfen
- Baum- und Gehölzpflegearbeiten
- Kleinstreparaturen und Unterhaltungsarbeiten an Straßen, Wegen und Plätzen
- Wartung und Pflege der Technik
- Durchführung des Winterdienstes
- Rufbereitschaft im Rahmen der Gefahrenabwehr

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene Ausbildung als Garten- und Landschaftsbauer oder einen vergleichbaren Berufsabschluss
- Erfahrung im praktischen Umgang mit in einem kommunalen Bauhof vorhandenen Fahrzeugen (z. B. Unimog) und Gerätschaften
- Fahrerlaubnis der Klasse CE,
- Befähigungsnachweis zum Führen von Motorkettensägen
- Bereitschaft zu Arbeitseinsätzen auch außerhalb der Regelarbeitszeit sowie an Sonn- und Feiertagen
- Einsatzbereitschaft, sorgfältiges und eigenverantwortliches Arbeiten
- Teamfähigkeit

Bewerbungen mit den üblichen aussagefähigen Unterlagen **unter Angabe der Kennziffer 02/2012** werden bis zum **25.11.2011, 12.00 Uhr**, erbeten an:

Stadt Zerbst/Anhalt

Personalamt

Schloßfreiheit 12

39261 Zerbst/Anhalt

Der Eingang Ihrer Bewerbung wird nicht schriftlich bestätigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen beschrifteten und ausreichend frankierten Rückumschlag bei. Nur dann können Ihre Bewerbungsunterlagen zurückgeschickt werden.

Anfallende Kosten für ein Vorstellungsgespräch werden nicht erstattet.

## Polnische Delegation zu Gast in Zerbst/Anhalt

Zu einem deutsch-polnischen Treffen kam es am 25. Oktober 2011 im Zerbster Rathaus. Auf Einladung der Bau- und Wohnungsgesellschaft Zerbst mbH besuchte eine dreiköpfige Gruppe aus Lodz die Stadt Zerbst/Anhalt. Ziel war es u. a., Wohnkonzepte und Anregungen für altersgerechtes und barrierearmes Wohnen kennen zu lernen sowie einen Erfahrungsaustausch durchzuführen. Denn das polnische Lodz und das anhaltische Zerbst werden in den kommenden Jahren ähnliche demografische Entwicklungen mit einem ansteigenden Durchschnittsalter der Bevölkerung erfahren.

Im Rahmen dieses Besuches stand auch der Empfang bei Bürgermeister Helmut Behrendt auf dem Programm. Dieser ließ sich durch die Gäste interessante Zusammenhänge und Abläufe des täglichen Lebens in Lodz erläutern. Die Gäste zeigten sich sehr interessiert über die Organisation der deutschen Verwaltungsstrukturen und der Organisation der kommunalen Daseinsfürsorge sowie der Beteiligungen, wie Energie- und Wärmeversorgung, und dessen Organe einer deutschen Stadt.

Neben der Besichtigung des Rathauses, einschließlich der Sammlung Katharina II., konnten der ausländischen Delegation weitere Ausführungen zur Stadtgeschichte, Sehenswürdigkeiten und regionale Besonderheiten näher gebracht werden.



*Bürgermeister Helmut Behrendt bei einer Führung der polnischen Delegation um Stadtrat Piotr Adamczyk, Dolmetscherin Latkowska-Wlodek und Jozef Struszczyk sowie Wolfgang Stark und Karsten Gebhardt (v. R.) durch das Zerbster Rathaus*

## Hinweis zur Steuerzahlung

Das Steueramt der Stadt Zerbst/Anhalt weist darauf hin, dass am 15.11.2011 die 4. Rate der Grund- und Gewerbesteuern fällig wird.

Es wird um Angabe des Kassenz Zeichens gebeten.

*Friedrich*

*Leiterin Steueramt/Beteiligungsverwaltung*

## Laubannahme Stadt Zerbst/Anhalt

Wie in den Vorjahren bietet die Stadtverwaltung Zerbst/Anhalt für ihre Bürger wieder eine kostenlose Laubannahme auf dem städtischen Lagerplatz am Ahornweg an. Die Annahme erfolgt nur am 12.11. und am 03.12.2011 jeweils von 9.00 bis 11.00 Uhr. Angenommen wird bei dieser Sammelaktion ausschließlich das Laub von Straßen- und Parkbäumen. Gartenabfälle, Gras-, Strauch- und Heckenschnitt können dort nicht abgegeben werden.

*U. Schilling*

*Grünflächenamt*



**Amtsbote**  
**Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt**

- Herausgeber, Druck und Verlag:  
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,  
Telefon: (0 35 35) 4 89 -0, Telefax: (0 35 35) 4 89 -1 15,  
Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89 -1 55
- Stadt Zerbst/Anhalt
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:  
der Bürgermeister der Stadt Zerbst/Anhalt Herr Helmut Behrendt
- redaktionelle Bearbeitung:  
Herr Jan Hädrich, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Tel.: 0 39 23/75 41 14, Fax 0 39 23/75 41 20, E-Mail: info@stadt-zerbst.de
- Verantwortlich für den Anzeigenteil: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,  
vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller
- Anzeigenannahme/Beilagen:  
Frau Smykalla, Tel.: 03 42 02/34 10 42, Fax: 03 42 02/5 15 06,  
Funk: 01 71/4 14 40 18  
Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.
- Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreislis-  
te. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer  
Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert  
werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz,  
sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

## Fundbüro aktuell

Das Fundbüro im Rathaus, Schloßfreiheit 12, ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
 Dienstag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr - von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
 Donnerstag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr - von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
 Freitag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
 Telefonisch erreichbar unter der Ruf-Nr.: 0 39 23/75 41 42

### Folgende Fundsachen wurden im Zeitraum vom 01.01.2011 bis 27.10.2011 im Fundbüro der Stadt Zerbst/Anhalt abgegeben:

Datum der Anzeige	Fundort	Fundgegenstand
09.02.2011	Zerbst, Rephuns Garten	D-Rad, 28", „Epple“ blau, PK 108237, Schutzbleche und Gepäckträger schwarz
09.02.2011	Zerbst, Dessauer Str.	D-Rad, 28", „Manhattan“, blau/pink, Rh. Nr. 6322777, Gepäckträger schwarz
09.02.2011	OT Dobritz, Landstr.	D-Rad, 26", „Velo-Star, blau/schwarz, Schutzbleche Alu, blauer Korb hinten
04.03.2011	Dessau, Rathaus-Center	rot/braune Geldbörse, BPA, diverse Papiere und Bescheinigungen, P. Schäfer
16.03.2011	Zerbst, Volksbank	schwarze Schlüsseltasche mit Autoschlüssel, Anhänger: Chip-Hasseröder, Patronenhülse
18.03.2011	Zerbst, Parkplatz (hinter Volksbank)	Kinderwagen Marke „Hartan“ schwarz/graues Stoffverdeck innen braun/schwarz kariert
21.03.2011	Zerbst, Amtsmühlenweg	Damen-Brille, heller Rahmen
21.03.2011	Zerbst, Adolf-Otto-Str. (Bäckerei Ohle)	Schlüsselbund mit 4 kleine Schlüssel
01.04.2011	Zerbst, Volkspark	D-Rad, 26", „Mifa“, rot/silber
04.04.2011	Zerbst, Heidetorplatz Jet-Tankstelle	1 Schlüssel - blauer Anhänger Aufschrift „Müll“
08.04.2011	Zerbst, Grundschule An der Stadtmauer	Schlüsselband, türkis, Aufschrift: Singstar, 4 Schlüssel
11.04.2011		Personaldokumente aus dem Ausland
11.04.2011	Zerbst, Alte Brücke	Schlüsselbund mit 3 Schlüssel, 3 Skubidubänder
20.04.2011	Zerbst, Roßlauer Str.	hellbraune (oder verblasst) Schlüsseltasche mit 4 kl. Schl.
21.04.2011	Zerbst, Park Alter Teich	MTB, 26", „Ruddy Dax“ schwarz/orange
02.05.2011	Zerbst, Schloßfreiheit	schwarze Geldbörse D. Czuratis
10.05.2011	Zerbst, Kaufland	blaue Geldbörse
21.06.2011	Zerbst, Karl-Marx-Str.	BMX-Rad, schwarz
06.07.2011	Zerbst, Markt (Raben-Apotheke)	schwarze Schlüsseltasche mit 4 Schlüssel, Chipanhänger mit Hufeisen
12.07.2011	Zerbst, Dornburger Pl.	Schlüsselbund, 1 großer und 1 kleiner Bartschlüssel, Fahrradschlüssel, Flaschenöffner
28.07.2011	Zerbst, Dobritzer Str.	MTB, 26", „Texo“, schwarz
28.07.2011	Zerbst, Magdeburger Str.	MTB, 24", „Speed Star-Rock-IT, XMH5E00095, schwarz/gelb Hörnerlenker
28.07.2011	Zerbst, Fuhrstr.	MTB, 26", schwarz
01.08.2011	Zerbst, Schloßgarten	schwarzes Handy Vodafone
04.08.2011	Zerbst, Schloßgarten	Dokumente, D. Gast
16.08.2011	Zerbst, Jeversche Str.	blaue Stoffumhängetasche, Inh.: Lesebrille, Netzstecker, Zigaretten, kosmetische Artikel
22.08.2011	Zerbst, B 184	Spanngurt
08.09.2011	Zerbst, Heide	Sonnenbrille
22.09.2011	Zerbst, Landratsamt Parkplatz	Sicherheitsschlüssel
22.09.2011	Zerbst, Klockengassenbreite	Fahrtenbuch mit Tankbelegen
29.09.2011	Dobritz, Grundschule	Handy, Sony Ericsson schwarz, grüne Handytasche
05.10.2011	Zerbst, Roßlauer Str.	D-Rad, 26", lfo-Touring, rot, schwarzer Lenker
05.10.2011	Zerbst, Breite	R-Rad, 26", „BlackShox, blau/silber
05.10.2011	Zerbst, Max-Sens-Platz	D-Rad, 28", Treking-Vaterland blau/silber,
20.10.2011	Zerbst, Damaschkestr.	1 Sicherheitsschlüssel
21.10.2011	Zerbst, Frauentorplatz	schwarz/graues Schlüsselband mit 3 Schlüssel
21.10.2011	Zerbst, Alte Brücke	2 einzelne Schlüssel
27.10.2011	Zerbst, Amtsmühlenweg	schwarzes Schlüsselband Aufschrift -delikat- mit Ford-Autoschlüssel

### Diverse Fundstücke - Fundort Kaufland Zerbst

- 1 Schlüssel
- 1 Ring
- 1 Kette mit Anhänger (silber)
- 1 Schülerschein
- 1 brauner Schal
- 1 Sonnenbrille (schwarz)
- 1 Lesebrille
- diverse Papiere

## Farbenprächtiges Nachschlagewerk erschienen

### Stadt Zerbst/Anhalt legt neue Informationsbroschüre 2011/2012 auf

Eine Bürgerinformationsbroschüre mit wichtigen Telefonnummern, Adressen, Ansprechpartnern und Institutionen der Stadt, von den Serviceleistungen des Rathauses bis hin zu kulturellen und touristischen Angeboten, stellt immer auch eine Visitenkarte dar.

In Fortsetzung der letztmalig im Jahre 2007 aufgelegten Informationsbroschüre der Stadt Zerbst/Anhalt und Ihrer Ortsteile wird nun ein aktuelles Nachschlagewerk herausgegeben. Dieses soll als wertvolle Orientierungshilfe für die Stadt Zerbst/Anhalt dienen und an Behörden, öffentliche Einrichtungen, Investoren, Einwohner, Neubürger und Besucher der Stadt kostenlos verteilt werden.

Die handliche Broschüre wird über behördliche, kulturelle, schulische und touristische Einrichtungen und Ansprechpartner Auskunft geben, dem Leser aber auch umfassende Informationen über Geschichte, Sehenswürdigkeiten und Gewerbegebiete der Stadt näher bringen. Das enthaltende Kartenmaterial mit Übersichtskarte und Stadtplanauszug sowie eine Vielzahl aktueller und hoch auflösender Fotos unterstreichen die qualitative und optische Weiterentwicklung im Vergleich zu den vorangegangenen, städtischen Informationsbroschüren.

Die erste Auflage des 48 Seiten starken Heftes, in den Abmessungen von 20,8 x 20,8 cm, wurde vom Stadtplanverlag Gerlach herausgegeben und durch die ortsansässige ASKOM Werbeagentur & Druckerei OHG in einer Auflage von 5.000 Stück im Offset-Verfahren gedruckt.

Die Erarbeitung und kostenlose Verteilung der Broschüre wurden durch das Engagement der heimischen Wirtschaft gewährleistet. Ein Dank geht daher an alle beteiligten Unternehmen, Institutionen und sonstigen Gewerbetreibenden, die mit ihrem Werbeeintrag das Erscheinen der Bürgerinformationsbroschüre 2011 erst ermöglicht haben. Erhältlich ist die Broschüre in den städtischen Einrichtungen, z. B. im Rathaus oder der Touristinformation, Markt 11.



Marita Gerlach vom gleichnamigen Stadtplanverlag, Bürgermeister Helmut Behrendt und Pressesprecher Jan Hädrich (l.) bei der Vorstellung der aktuellen Informationsbroschüre 2011/2012 der Stadt Zerbst/Anhalt

**Die nächste Ausgabe erscheint am**

**Freitag, dem 25. November 2011**

**Annahmeschluss für  
redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist**

**Mittwoch, der 16. November 2011**



## Fahnen, Jubiläumskalender und neue Flyer zu Anhalt 800

Neu im Angebot der Tourist-Information der Stadt Zerbst/Anhalt, Markt 11 sind Hissfahnen mit dem Logo zum Jubiläumsjahr Anhalt 800 in der Größe von ca. 230 x 150 cm. Ein Exemplar kostet 29,00 EUR und kann ab sofort erworben werden.

Ein Jubiläumskalender zu diesem besonderen Anlaß ist ebenfalls druckfrisch im Angebot. Der Kalender mit schönen Anhalt-Motiven kostet 14,50 EUR und ist ganz sicher ein toller Geschenktyp zu Weihnachten.

Ein neues Faltblatt des Tourismusverbandes Anhalt-Dessau-Wittenberg e. V. mit der Vorausschau auf die wichtigsten Veranstaltungen und vielen interessanten Hinweisen auf das Jubiläumsjahr 2012 liegt ebenfalls kostenfrei für Interessierte bereit.

V. Tiepelmann

Tourist-Information Zerbst/Anhalt  
Markt 11

39261 Zerbst/Anhalt

Tel.: 0 39 23/76 01 78, Fax: 03 92 61/76 01 79

E-Mail: zentrale@touristinfo-zerbst.de, www.stadt-zerbst.de

## Kultur - Schule - Freizeit

### Kursangebote der Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld; Standort Zerbst/Anhalt

Fr.-L.-Jahn-Str. 5, 39261 Zerbst/Anhalt, Tel. 0 39 23/6 11 15 00  
(Anmeldung unter: 0 34 93/3 38 30), www.kvhs-abi.de

#### 3. Zerbster Lesemeile

##### Freitag, 18. Nov. von Acht bis Acht!

im Rahmen des bundesdeutschen Vorlesetages 2011 u. a.

- 14.00 Uhr Francisceumbibliothek  
- Historische Bücher aus Anhaltischem Bestand
- 17.00 Uhr Museum Weinberg 1  
- Zerbster und Anhaltische Sagen (Hr. Friedrich)
- 19.00 Uhr Höhepunkt  
Stadtbibliothek (Dessauer Straße 23a)

Eine Gemeinschaftsaktion von Stadt Zerbst/Anhalt und Kreisvolkshochschule Standort Zerbst/Anhalt sowie mit **vielen, vielen Freiwilligen!!!**

#### Gesellschaft/Recht/Umwelt

##### Vorträge

Auf dem Weg der Trauer ... (Hilfestellungen zum Umgang mit Trauer) Mo., 21. Nov., 14.00 Uhr

**Steuerliche Behandlung von Pkws - Ist der Pkw Betriebs- oder Privatvermögen? Do., 24. Nov., 18.30 Uhr Nichteheliche Lebensgemeinschaften sichern sich rechtlich ab!** mit RA J. Flügel Mi., 7. Dez., 18.30 Uhr

#### Kunst und Kultur

Schneiderstübchen am Vormittag ab Mo., 14. Nov., 09.30 Uhr  
Ein guter Ton: Plattentechnik lernen ab. Mo., 28. Nov., 18.30 Uhr  
Digitale Bildbearbeitung am PC (Aufbau.)  
ab Do., 17.11., 18.30 Uhr

#### Aktuelles aus den Weihnachtswerkstätten:

**Präsentation von Digitalbildern** ab Do., 17. Nov., 09.00 Uhr  
**Kerzenzauber im Adventgesteck** am Do., 17. Nov., 15.00 Uhr  
**Fotobearbeitung am PC mit - GIMP -**  
ab Do., 17. Nov., 09.00 Uhr  
**Schmuckschmiede - Eheringschmiede**  
ab Di., 22. Nov., 18.30 Uhr  
**Floristik: Adventsgestecke**, Mi. 23. Nov. 18.30 Uhr

**Werkeln mit Sperrholz (tolle Geschenkideen)**

ab Do., 24. Nov., 16 Uhr

**Süße Leckereien aus Sizilien (Wir backen!)**

Do., 24.11. 18.30 Uhr

**Fotouhren - so individuell - wie ihre Träger**

Sa., 3. Dez., 09.30 Uhr

**Einen (Silber-)Ring selbst herstellen, Di., 13. Dez., 17.00 Uhr****Sprachen****Englisch am Vormittag** (geringe Kenntnisse)

ab Di., 15.11., 09.30 Uhr

**Englisch** (Anfänger u. sehr geringe Kenntn.) ab Di., 15. Nov., 18.30 Uhr**Englisch für Senioren** (Beginner) ab Mi., 16. Nov., 09.30 Uhr**Englisch für den Beruf** ab Mo 21. Nov. 18.30 Uhr**Deutsch Intensiv für zukünftige Berufseinsteiger**

ab Di., 15.11., 17.30 Uhr

**Italienisch für Anfänger** ab Di., 15. Nov., 18.30 Uhr**Gesundheit****Stressabbau durch Meditation** ab Do., 17. Nov., 19.00 Uhr**Selbstverteidigung für Frauen** ab Di., 22 Nov., 18.15 Uhr, 10 x**Entspannt durch die Adventzeit mit Qigong**

ab Mi., 07.12., 17 Uhr

**Vorträge am Abend****Die Verantwortung der Schilddrüse**, Mi., 23. Nov., 18.30 Uhr**Die Entsäuerung des Körpers**, Di., 29. Nov., 18.30 Uhr**Reiki - Informationsveranstaltung**, Mi., 7. Dez., 18.30 Uhr**Antistress- und Entspannungsseminar**, Do., 8. Dez., 18.30 Uhr**Kombucha-Heilkraft aus Asien**, Mo., 12. Dez., 18.00 Uhr**Beruf/Medien****Wir erstellen Serienbriefe** ab Mo. 14 Nov., 18.30 Uhr**Computerstarter am Vormittag - Einstieg für Senioren**

ab Di., 15. Nov. 09.30 Uhr

**10 Finger Tastschreiben am PC** ab Mi., 23. Nov., 18.30 Uhr**Für ELTERN und LEHRER!****Gut überlegt - falsch geschrieben!****Die Anfangsmethoden des Schriftspracherwerbs!**

Vortrag für Eltern schulpflichtiger Kinder, pädagogische Mitarbeiterinnen und Lehrerinnen, WT 2011-002-261 LISA, Di., 15. Nov., 18.00 Uhr

Anmeldungen unbedingt erforderlich!

Angebote unter Vorbehalt, ausgewiesene Entgelte ab 10 TN!

Im Kurs erforderliche Materialien/Lebensmittel sind nicht im ausgewiesenen Entgelt enthalten!

Informieren Sie sich auch auf unserer Homepage unter [www.kvhs-abi.de](http://www.kvhs-abi.de), in unserem Programmheft oder in den Mitteilungen der örtlichen Presse. Am besten ist es jedoch - uns einfach anzurufen unter Tel. 0 39 23/6 11 15 00 bzw. 0 34 93/3 38 30 oder am Standort Zerbst mal vorbeizuschauen. Hier erfahren Sie immer die aktuellen Angebote!

Wir freuen uns auf Sie!

**Stadt Zerbst/Anhalt****Veranstaltungskalender bis 24. November 2011**

11.11.11	16:00 - 21:00 Uhr	Martinsfest	Dorfplatz Strinum
11.11.11	18:30 Uhr	Tanzclub Zerbst organisiert einen Tanzball	Katharina-Saal der Stadthalle
11.11.11	16:00 Uhr	Martinsfest Deetzer Kirche	Deetz
12.11.11	11:11 Uhr	Rathausschlüsselübergabe an den Carneval Club „Rot Weiß“ Zerbst	Schloßfreiheit
12.11.11	12:00 Uhr	2. Männermannschaft TSV Rot Weiß gegen SV Walternienburg - Fußball	Sportplatz am Anger
12.11.11	14:00 Uhr	Martinsmarkt mit den Gruboer Holzschuhtänzern und Speckkuchen aus dem neuen Steinbackofen, Naturkost aus der Mühle und handwerkliches Geschick von der Schmiede	Bauernkate Reuden/Anhalt
12.11.11	14:00 Uhr	1. Männermannschaft TSV Rot Weiß gegen SV Eintracht Gommern	Sportplatz am Anger
12.11.11	18:00 Uhr	Herbstfeuer des Heimatvereins	Auf dem Gelände der FFW Deetz
12.11.11	19:30 Uhr	Premiere der 34. Session des Carnevalclub „Rot Weiß“ Zerbst	Friesenhalle, Heidedorplatz 13
13.11.11	10:00 Uhr	Kranzniederlegung zum Volkstrauertag	Heidedorfriedhof Zerbst/Anhalt
13.11.11	13:00 Uhr	Rommee und Skatturnier	Gaststätte „Volkshaus“ Walternienburg
18.11.11		3. Zerbster Lesemeile	versch. Orte
19. + 20.11.11	09:00 Uhr	Jubiläumsausstellung des Rassegeflügelzuchtvereins	Ankuhner Festsaal, Lindauer Str.
19.11.11	10:00 Uhr	Innungstag der Kreishandwerkerschaft	Katharina-Saal der Stadthalle
19.11.11	10.00 - 16.00 Uhr	vorweihnachtlicher Markt auf dem Gelände der historischen Burganlage in Walternienburg	Burg Walternienburg
19.11.11	14:00 Uhr	Gestalten mit Ton II Farbgebung der beim 1. Mal geformten und inzwischen gebrannten Rohlinge. Jetzt folgt der 2. Brand!	Kornmuseum Nutha
19.11.11	16:30 Uhr	Handball 1. Männermannschaft HSV 2000 Zerbst gegen Weißenfelser HV	Sporthalle Zur Jannowitzbrücke

**Kartenservice: Touristinformation Zerbst/Anhalt, Markt 11, Tel.: 0 39 23/23 51**

Änderungen vorbehalten!

# Wir lesen vor!

**Wer?** der Bürgermeister, Frau Irene Leps, Frau Heidrun Franke, Herr Andreas Dittmann und viele weitere Vorleserinnen und Vorleser

**Wann?** am 18.11.2011  
von Acht bis Acht

**Wo?** in Kindergärten  
Schulen und Grundschulen  
Horten  
Senioreneinrichtungen  
und vielen weiteren Orten

Höhepunkt ist um 19 Uhr die  
**Abendveranstaltung in der Stadtbibliothek**  
mit bekannten Zerbsterinnen und Zerbstern.  
Hierzu sind alle recht herzlich eingeladen.



## Ihr Deutsches Rotes Kreuz

Wittenberg gemeinnützige Pflege GmbH

### Monat November 2011

Montag, 14.11.2011 Kaffee und Kuchen und  
Tanz bei Livemusik mit Herrn Kaminski  
Beginn: 14.00 - Ende ca. 18.30 Uhr

Mittwoch, 16.11.2011 geselliger Seniorentanz  
Beginn: 10.30 Uhr - 11.30 Uhr

Montag, 21.11.2011 Karten- und Brettspiel-Nachmittag  
Beginn: 14.00 Uhr

Mittwoch, 23.11.2011 Kaffeeklatsch beim DRK von 14.00 Uhr  
bis 16.00 Uhr

Nette Unterhaltung bei Kaffee und Kuchen

28.11.2011 Bingo-Nachmittag mit tollen  
Preisen für jedermann

Beginn: 14.00 Uhr

**29.11.2011 oder 30.11.2011**

**Weihnachten wie's früher war - Fläminger Musikscheune**

**Anmeldungen unter: Tel.: 0 39 23/6 13 57 55**



## Neues und Interessantes

aus der Stadtbibliothek Zerbst/Anhalt

Anschrift: Dessauer Str. 23a,  
39261 Zerbst/Anhalt

**Leiterin: Frau Benecke**

Tel.: (0 39 23) 24 53 • Fax: (0 39 23) 77 85 18

E-Mail: [stabizerbst@t-online.de](mailto:stabizerbst@t-online.de)

Homepage mit Online-Katalog: [www.stadtbibliothek-zerbst.de](http://www.stadtbibliothek-zerbst.de)



### Öffnungszeiten

Montag: 10.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr

Dienstag: 10.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 10.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr

Freitag: 13.00 bis 17.00 Uhr

### Während der Öffnungszeiten:

„Wii“ spielen in der Kinderbibliothek

**Neu!!!: (anstelle der Vorlesestunde) ab 06.09.2011**

**Jeden 1. Dienstag im Monat: 15.30 - 16.30 Uhr:**

**Büchermurm Willi lädt ein: „Lesen, Lachen, Sachen machen“**

**Haben Sie sich schon auf unserer Homepage [www.stadtbibliothek-zerbst.de](http://www.stadtbibliothek-zerbst.de) über unsere Angebote und Veranstaltungen informiert?**

**Dann haben Sie sicher auch im Online-Katalog nach Medien in unserem Bestand gesucht oder vielleicht sogar in Ihrem Bibliothekskonto die Leihfrist Ihrer ausgeliehenen Bücher, Zeitschriften, CDs, Hörbücher oder DVDs kontrolliert oder selbst verlängert. Gern erklären wir Ihnen auch persönlich, wie das geht.**

### Seiwert, Lothar:

**Zeitmanagement mit dem iPad/Lothar Seiwert; Thorsten Jekel; Christoph Dirkes. -**

München : Südwest, 2011.- 149 S. : zahlr. Ill. (farb.)

ISBN 978-3-517-08755-9

### Rüge, Eugen:

**In Zeiten des abnehmenden Lichts: Roman einer Familie. - 6. Aufl. -**

Reinbek bei Hamburg : Rowohlt, 2011. - 425 S.

ISBN 978-3-498-05786-2

IK: Familiengeschichte

Von den Jahren des Exils bis ins Wendejahr 1989 und darüber hinaus reicht diese wechselvolle Geschichte einer deutschen Familie. Sie führt von Mexiko über Sibirien bis in die DDR, über Gipfel und durch die Abgründe des 20. Jahrhunderts ...

## Stallweihnacht auf dem Alpacahof am Samstag, 26.11.2011, 13.00 – 18.00 Uhr

*Wir laden Sie ein, einen vorweihnachtlichen  
Samstagnachmittag auf dem  
Alpacahof „Zwei Eichen“ bei Kaffee, Kuchen,  
Glühwein und anderen Leckereien zu  
verbringen.*

*Handwerker und Direktvermarkter  
präsentieren ihre Erzeugnisse In Vorbereitung  
auf das Weihnachtsfest.*

*Kinder erhalten die Möglichkeit für  
weihnachtliche Basteleien.*

*Der Hofladen mit Produkten aus der warmen  
und weichen Alpacawolle wird  
selbstverständlich geöffnet sein.*

*Feuerschalen werden auf dem Hof für Licht  
und Wärme sorgen.*



Alpacahof „Zwei Eichen“  
Grüne Str. 9  
39264 Zernitz  
Telef.: 039246 7222  
[www.alpacahof-zweieichen.de](http://www.alpacahof-zweieichen.de)



**Marquardt, Matthias:**

**Die Laufbibel für Einsteiger:** die Einführung in das gesunde Laufen. -

Hamburg: Spomedis, 2011. - 176 S. : zahlr. Ill. (farb.), graf. Darst.  
ISBN 978-3-936376-51-7

**Drust, Rike:**

**Muttergefühle.** Gesamtausgabe -

Hamburg : Bertelsmann, 2011. - 222 S.

ISBN 978-3-570-10097-4

Psychologie

**Rumpf, Frank:**

**Ohne Sand kein Strand und andere Wahrheiten über den Urlaub.** -

München : Malik, 2011. - 200 S.: Ill.

ISBN 978-3-89029-397-4

Urlaubsreise \* Erlebnisbericht

**Jürgens, Udo:**

**Der Mann mit dem Fagott/Udo Jürgens; Michaela Moritz.** - 2. Aufl. -

München: Limes, 2011. - 731 S.: mit Bonusmaterial

ISBN 978-3-8090-2600-6

IK: Biografie; Autobiografie

Udo Jürgens Familiengeschichte, eine unter die Haut gehende Saga von Glanz und Elend.

Aufstieg und Fall, Angst und Triumph ...

**Neuhaus, Nele:**

**Mordsfreunde :** Kriminalroman. - 19. Aufl. -

Berlin: List, 2011. - 393 S.

ISBN 978-3-548-60886-0

Im Elefantengehege des Opel-Zoos liegt eine menschliche Hand. Die dazugehörige Leiche wird im zweiten Fall von Pia Kirchhoff und Oliver von Bodenstein auf einer frisch gemähten Wiese gegenüber dem Zoogelände gefunden. Der Tote war Lehrer und Umweltschützer, der viele Freunde aber auch Feinde hatte ...

**Christmas, Jane:**

**Reisen mit Mama:** Mit dem Rollator durch Italien/Jane Christmas. Aus d. Engl. v.

Mechtild Sandberg. - Lizenzaug. -

Augsburg : Weltbild, 2011. - 334 S.

ISBN 978-3-86800-854-8

IK: Mutter-Tochter-Beziehung; Reisen; Italien

Was gibt es Besseres als eine gemeinsame Reise, um sich endlich einmal auszusprechen?

Sechs Wochen lang reisen Mutter und Tochter durch Italien, doch Valeria ist schon lange nicht mehr so rüstig, wie sie ihre Tochter glauben machen möchte ...

**Speidel, Jutta:**

**Zwei Esel auf Sardinien:** Ein deutsch-italienisches Abenteuer/Jutta Speidel/Bruno

Maccallini. - 6. Aufl. -

Berlin: Ullstein, 2011. - 250 S.

ISBN 978-3-548-37409-3

IK: Heiteres; Reisen; Italien; Sardinien

Eine fast wahre Geschichte erzählen Jutta Speidel und ihr Lebensgefährte Bruno Maccallini als sie auf 2 Eseln in die sardische Provinz reisen ...



Geschäftserfolg

Mit einer Anzeige in Ihren Heimat- und Bürgerzeitungen erreichen Sie Ihre Region.



Der Museumsverein Reuden e.V. lädt ein zum

## Martinsmarkt

Wann? **Samstag, den 12.11.2011 ab 14 Uhr**

Wo? **Bauernkate, Reuden/Anhalt,**  
Zipsdorferstraße 10 (an der Kirche)

Unser Programm ist auch in diesem Jahr sehr vielseitig:

Auftritt der **Gruboer Holzschuhtänzer** mit  
Alt-Berliner Melodien und vielem mehr



Mittelalterliche Unterhaltung mit einem  
**Dudelsackspieler**

**Schauschmieden in der Schmiede**

Stände der Direktvermarkter  
Verkauf von Grabgestecken

Für die Kinder :

Bastelstraße

**Laternenumzug, Martinsfeuer**

Märchenstunde mit Geschichten

„Rund um den Heiligen Martin“

mit anschließender Überraschung



**Speckkuchen**

Kaffee und Kuchen im beheizten Festzelt,  
Gegrilltem und gastronomischer  
Versorgung

Die Vereinsmitglieder freuen sich schon auf einen gemütlichen Nachmittag und auf viele gut gelaunte Besucher.

## Vereine und Verbände

### Seniorenbeirat der Stadt Zerbst/Anhalt informiert

„Der Seniorenbeirat hält jeden 1. Donnerstag im Monat eine Sprechstunde in der Zeit von 9.30 Uhr bis 11.30 Uhr im kleinen Sitzungsraum der Stadtverwaltung Zerbst/Anhalt (Schloßfreiheit 12, Raum 52) ab.

Dort haben die Bürger/innen der Stadt inkl. ihrer Ortsteile die Möglichkeit u. a. Anfragen zu stellen sowie Problemstellungen und Anregungen zu äußern.

Der letzte Sprechtag im Jahr 2011 findet am Donnerstag > **1. Dezember** statt. (Änderungen sind vorbehalten.)

#### Hinweis:

Die Sprechstunde im Januar 2012 fällt aus.

Ab Februar 2012 werden die Sprechtage in verschiedenen Senioreneinrichtungen und Begegnungsräumen stattfinden. Genaue Angaben werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Mitglieder des Seniorenbeirats freuen sich auf Ihren Besuch.

#### Kontakt auch unter:

Telefon-Nr. 0 39 23/7 54 -1 63

Fax: 0 39 23/7 54 -1 58

#### Postalisch erreichbar unter der Anschrift:

Stadt Zerbst/Anhalt

Kultur-, Jugend-, Schul- und Sportamt

Seniorenbeirat

Schloßfreiheit 12

39261 Zerbst/Anhalt

### Jahr der Marinekameraden im Zeichen großer Feierlichkeiten

Die Mitglieder der Marinekameradschaft Zerbst können in den zurückliegenden Monaten auf zwei große Jahrestage zurückblicken.

So beging der Verein Feierlichkeiten im Rahmen des 20-jährigen Jubiläums seit der Neugründung im Jahre 1990. Fünf mal so lange, also stolze 100 Jahre, liegt die Gründung des Zerbster Marinevereins bereits zurück.

Diese großen Jubiläen wurden natürlich zum Anlass genommen, gemeinsam mit Mitgliedern, Freunden und Förderern gleichermaßen gebührend zu feiern. Hier stand insbesondere der diesjährige Marineball ganz im Zeichen der großen Jubiläen. Ganz besonders herzlich erfolgten die Festlichkeiten hierbei mit den befreundeten Marinekameraden aus Siegen, zu denen in den vergangenen 20 Jahren enge Freundschaften gewachsen sind und die mit etlichen Mitgliedern wieder das anhaltische Zerbst/Anhalt besuchten.

Die Mitglieder der Marinekameradschaft Zerbst werden auch in den künftigen Jahren ein aktives Vereinsleben führen und vielfältige Veranstaltungen organisieren und wahrnehmen. Vor allem werden sie jedoch das Gedenken an diejenigen wach halten, die im Krieg geblieben sind. Dies wird auch an diesem Wochenende im Rahmen der Gedenkveranstaltung zum Volkstrauertag geschehen.

Der Volkstrauertag selbst hat eine lange und wechselvolle Geschichte. 1922 auf Vorschlag des Volksbunds Deutsche Kriegsgräberfürsorge erstmals begangen, wurde er von den Nazis ab 1934 als „Heldengedenktag“ missbraucht. 1948 wurde die alte Tradition wieder aufgenommen und der Volkstrauertag wurde zum Gedenktag für die Opfer beider Weltkriege, aber auch für die Opfer von Willkür, Gewalt und Terror, Verfolgung und Vertreibung, Tod und Vernichtung weltweit.

Das Anliegen des Volkstrauertags ist nicht nur die Erinnerung an Geschehenes, sondern höchst aktuelle Mahnung. Fast täglich erleben wir neu, welch ein empfindliches, zerbrechliches Gut der Friede ist. Machtgier und Hass, religiöser Fanatismus, Gewaltherrschaft und der internationale Terrorismus bedrohen

den Frieden und oft genügt ein Funke, um ein neues Feuer der Gewalt und der Vernichtung zu entfachen.

Alle Zerbsterinnen und Zerbster sind wieder zu der diesjährigen Gedenkveranstaltung eingeladen, zu der die Stadt Zerbst/Anhalt und die Marinekameraden aufrufen. Sie findet am **Sonntag, dem 13. November 2011**, um **10:00 Uhr** auf dem Heidetorfriedhof statt.



Marinekameraden aus Zerbst/Anhalt und Siegen im Jubiläumsjahr 2011

**130 Jahre Rassegeflügelzuchtverein  
Zerbst und Umgebung**

# Jubiläumausstellung 2011



“Ankuhner Festsaal”  
Lindauer Strasse 72 • Zerbst/Anhalt

19. 11. 2011 von 9-18 Uhr  
20. 11. 2011 von 9-16 Uhr

Attraktive Verlosung  
Gute Kaufmöglichkeiten von Zuchtmaterial  
Für das leibliche Wohl ist gesorgt

## Ideen in Druck

Mit einer Anzeige in Ihren Heimat- und Bürgerzeitungen erreichen Sie Ihre Region.



## Kalender in Neuauflage

Der Förderverein der FFW Jütrichau e. V. veröffentlicht für das Jahr 2012 in 3. Auflage wieder einen Kalender. Stimmungsvolle Bilder in frischem Design schmücken die Kalenderblätter für das kommende Jahr. Der Kalender wird in der Größe A3 (ca. 30 cm x 45 cm) gedruckt. Neben den Bildern gibt es außerdem viel Platz für persönliche Einträge und Notizen. Die Kosten pro Kalender betragen wie in den vergangenen Jahren 10,00 EUR. Neu ist, dass im Rahmen der Bestellung auf dem Bestellschein jeder mitentscheiden werden kann, zu welchem Thema der Kalender 2013 gestaltet werden soll. Zur Auswahl stehen: Blumen & Gärten, Landschaft & Natur in Jütrichau, Küchenkalender mit Jütrichauer Rezepten, Ansichten aus der Umgebung von Jütrichau sowie die Möglichkeit eigene Vorschläge zu machen. Auf Grund der vergleichsweise geringen Auflage ist der Kalender auch eine tolle und individuelle Geschenkidee zu Weihnachten.



Die Kalender können bis zum **27.11.2011** bestellt werden. Bestellungen sind möglich

- telefonisch unter 01 71/6 81 91 69
- per Mail an: [Kalender2012@juetrichau.de](mailto:Kalender2012@juetrichau.de)
- per Fax unter: 0 18 03/5 51 85 24 46
- im Gemeindebüro der Gemeinde Jütrichau bei Frau Gensch
- in der Gaststätte „Zu den 5 Birken“ am Bahnhof in Jütrichau sowie in der Raststätte in Jütrichau direkt an der B 184.

Die Lieferung der bestellten Kalender erfolgt bis Mitte Dezember 2011. Wer neugierig auf den Kalender ist, kann sich diesen unter [www.juetrichau.de](http://www.juetrichau.de) bzw. [www.feuerwehr-juetrichau.de](http://www.feuerwehr-juetrichau.de) herunterladen. Wer über keinen Internetanschluss verfügt kann sich ein verkleinertes Muster in den Gaststätten sowie im Gemeindebüro ansehen.

Mit dem Kauf von Kalendern fördert der Erwerber die Arbeit des Vereins und unterstützt somit mittelbar die Förderung des Brand- und Katastrophenschutzes in der Stadt Zerbst/Anhalt.

## Geburtstage und Jubiläen

Geburtstagsgratulationen des  
Bürgermeisters der Stadt  
Zerbst/Anhalt und ihrer  
Ortsteile



**Besonders herzliche Glückwünsche übermittelt der Bürgermeister der Stadt Zerbst/Anhalt allen Jubilaren, die in der Zeit vom 28. Oktober 2011 bis 10. November 2011 ihren Geburtstag gefeiert haben. Alles erdenklich Gute, vor allem Gesundheit und Freude!**

Redaktionsschluss am 01. November 2011

am 28.10.	Frau Margarete Belger	zum 88. Geburtstag
am 28.10.	Frau Charlotte Erdmann	zum 75. Geburtstag
am 28.10.	Frau Edith Finger	zum 93. Geburtstag
am 28.10.	Herrn Harry Jakob	zum 82. Geburtstag
am 28.10.	Frau Leonda Schröter	zum 76. Geburtstag
am 28.10.	Herrn Werner Tiepelmann	zum 80. Geburtstag
am 28.10.	Frau Ilse Wolf Strinum	zum 96. Geburtstag
am 29.10.	Frau Renate Baumgarten	zum 86. Geburtstag
am 29.10.	Frau Helene Engerer	zum 91. Geburtstag
am 29.10.	Frau Anneliese Erbe	zum 81. Geburtstag
am 29.10.	Herrn Walter Mücke Güterglück	zum 82. Geburtstag
am 29.10.	Herrn Herbert Nitschke Grimme	zum 75. Geburtstag
am 29.10.	Herrn Ursel Plath Bornum	zum 79. Geburtstag
am 29.10.	Frau Gerda Syring Reuden/Anhalt	zum 83. Geburtstag
am 29.10.	Frau Hildegard Wecke	zum 81. Geburtstag
am 30.10.	Herrn Hans-Ulrich Dossow	zum 75. Geburtstag
am 30.10.	Frau Brigitte Fritze	zum 83. Geburtstag
am 30.10.	Frau Gertrud Klaben	zum 90. Geburtstag
am 30.10.	Frau Gerda Moritz	zum 83. Geburtstag
am 30.10.	Herrn Rolf Petzhold Walternienburg	zum 75. Geburtstag
am 30.10.	Herrn Franz Rösch Niederlepte	zum 87. Geburtstag
am 30.10.	Frau Elfriede Schulze	zum 80. Geburtstag
am 30.10.	Frau Helga Widrinka	zum 78. Geburtstag
am 31.10.	Herrn Martin Hentschel	zum 76. Geburtstag
am 31.10.	Herrn Franz Krüger Nedlitz	zum 77. Geburtstag
am 31.10.	Frau Lieselotte Mücke	zum 85. Geburtstag
am 31.10.	Herrn Wolfgang Schmiedel	zum 82. Geburtstag
am 31.10.	Herrn Karl-Heinz Schumann	zum 87. Geburtstag
am 01.11.	Frau Elli Degethoff	zum 91. Geburtstag
am 01.11.	Frau Marianne Giese	zum 80. Geburtstag
am 01.11.	Frau Wera Lorenz Reuden/Anh.	zum 81. Geburtstag
am 01.11.	Frau Ruth Schade	zum 81. Geburtstag
am 01.11.	Herrn Helmut Ulrich Töppel	zum 84. Geburtstag
am 01.11.	Frau Anna Wecke Steutz	zum 82. Geburtstag
am 01.11.	Frau Luzia Willno Garitz	zum 83. Geburtstag
am 02.11.	Frau Martha Bär Garitz	zum 90. Geburtstag
am 02.11.	Frau Erika Fügemann	zum 85. Geburtstag
am 02.11.	Herrn Günter Gensch Bärenthoren	zum 79. Geburtstag

Besuchen Sie uns im Internet

[www.wittich.de](http://www.wittich.de)

am 02.11.	Frau Martha Kregel Mühro	zum 88. Geburtstag	am 09.11.	Herrn Heinz Schmidt Deetz	zum 82. Geburtstag
am 02.11.	Frau Anneliese Oelker	zum 81. Geburtstag	am 10.11.	Herrn Hermann Heinrich Leps	zum 76. Geburtstag
am 02.11.	Frau Charlotte Richter	zum 88. Geburtstag	am 10.11.	Herrn Max Hoffmann	zum 80. Geburtstag
am 02.11.	Herrn Siegfried Sens	zum 76. Geburtstag	am 10.11.	Frau Edith Kappert Lindau	zum 83. Geburtstag
am 03.11.	Herrn Fred Bobbe Kermen	zum 81. Geburtstag	am 10.11.	Frau Erna Polaczek	zum 76. Geburtstag
am 03.11.	Frau Brigitte Böhme Lindau	zum 78. Geburtstag	am 10.11.	Frau Marianne Puhlmann	zum 85. Geburtstag
am 03.11.	Frau Ilse Burkhardt Schora	zum 84. Geburtstag	am 10.11.	Herrn Werner Ritter Strinum	zum 79. Geburtstag
am 03.11.	Frau Luise Menzel	zum 86. Geburtstag	am 10.11.	Frau Dagmar Siebert Pakendorf	zum 77. Geburtstag
am 03.11.	Frau Ursula Schulz Lindau	zum 75. Geburtstag	am 10.11.	Herrn Erich Zilling	zum 78. Geburtstag
am 03.11.	Frau Anneliese Ulrich	zum 81. Geburtstag			
am 04.11.	Frau Alma Arndt Leps	zum 78. Geburtstag			
am 04.11.	Herrn Horst Blaschick	zum 77. Geburtstag			
am 04.11.	Frau Rosemarie Bonhage Steckby	zum 77. Geburtstag			
am 04.11.	Herrn Paul Gruppe Nedlitz	zum 90. Geburtstag			
am 04.11.	Frau Irmgard Heinrich	zum 86. Geburtstag			
am 04.11.	Frau Waltraud Krug	zum 76. Geburtstag			
am 04.11.	Herrn Werner Krüger Dobritz	zum 79. Geburtstag			
am 04.11.	Frau Johanna Lorenz	zum 83. Geburtstag			
am 04.11.	Herrn Rudolf Nachtmann Güterglück	zum 79. Geburtstag			
am 04.11.	Herrn Siegfried Scheffler	zum 84. Geburtstag			
am 04.11.	Frau Gertrud Schroeter	zum 91. Geburtstag			
am 05.11.	Frau Irene Böhm	zum 87. Geburtstag			
am 05.11.	Frau Ingrid Freudenreich	zum 76. Geburtstag			
am 05.11.	Frau Ingeborg Friedrich Nedlitz	zum 78. Geburtstag			
am 05.11.	Herrn Helmut Rosenbaum	zum 79. Geburtstag			
am 05.11.	Herrn Heinz Schickedanz	zum 79. Geburtstag			
am 05.11.	Frau Waltraud Wagner Eichholz	zum 86. Geburtstag			
am 05.11.	Herrn Gerhard Weidner	zum 76. Geburtstag			
am 06.11.	Frau Brigitte Drexler	zum 76. Geburtstag			
am 06.11.	Frau Elfriede Ganzer	zum 84. Geburtstag			
am 06.11.	Herrn Heinz Keller	zum 76. Geburtstag			
am 06.11.	Frau Ruth Neundorf	zum 84. Geburtstag			
am 06.11.	Frau Anneliese Reinecke Bonitz	zum 77. Geburtstag			
am 07.11.	Frau Lisbeth Klatt	zum 83. Geburtstag			
am 07.11.	Herrn Alwin Körner Grimme	zum 79. Geburtstag			
am 07.11.	Frau Annemarie Poddan	zum 79. Geburtstag			
am 08.11.	Frau Marianne Alrich	zum 75. Geburtstag			
am 08.11.	Frau Grete Brandt Eichholz	zum 80. Geburtstag			
am 08.11.	Frau Ingeborg Könnecke	zum 90. Geburtstag			
am 08.11.	Frau Helga Mintus Reuden/Anhalt	zum 75. Geburtstag			
am 08.11.	Frau Ilse Ploum	zum 89. Geburtstag			
am 08.11.	Frau Alice Rinke	zum 84. Geburtstag			
am 08.11.	Herrn Hans-Joachim Schumann	zum 88. Geburtstag			
am 08.11.	Herrn Werner Schüttauf	zum 76. Geburtstag			
am 08.11.	Frau Rosemarie Stutzke	zum 84. Geburtstag			
am 08.11.	Frau Maria Windschuh	zum 92. Geburtstag			
am 08.11.	Frau Hanna Zobel	zum 75. Geburtstag			
am 09.11.	Frau Hilde Albert	zum 92. Geburtstag			
am 09.11.	Frau Elisabeth Krüger Bone	zum 78. Geburtstag			
am 09.11.	Frau Inge Lisso Steutz	zum 78. Geburtstag			
am 09.11.	Frau Marianne Rettig	zum 78. Geburtstag			

## Kirchliche Nachrichten für Zerbst und Umgebung

### Termine St. Trinitatis Zerbst

**11.11.2011**

17.00 Uhr Martinsfest in St. Jakobus (Friedrich-Naumann-Str.)

**12.11.2011**

17.00 Uhr Gottesdienst in Garitz mit Einführung des neuen Gemeindegemeinderates und Martinsfest (bitte die Pakete für Weihnachten im Schuhkarton mitbringen)

**13.11.2011**

09.00 Uhr Gottesdienst in Bone mit Einführung des neuen Gemeindegemeinderates

**13.11.2011**

10.00 Uhr Gottesdienst in St. Trinitatis

**13.11.2011**

10.30 Uhr Gottesdienst in Mühlsdorf mit Einführung des neuen Gemeindegemeinderates

**13.11.2011**

14.00 Uhr Gottesdienst in Mühro

**14.11.2011**

14.30 Uhr Christenlehre im Lutherhaus Rennstr. 7/9

**14.11.2011**

16.00 Uhr Singkreis in St. Trinitatis

**14.11.2011**

Herbst- und Straßensammlung der Diakonie bis 23.11.11

**15.11.2011**

09.30 Uhr Seniorenfrühstück in St. Trinitatis

**15.11.2011**

15.00 Uhr Gemeindegemeinderat in Mühlsdorf

**15.11.2011**

16.30 Uhr Tanzkreis im Lutherhaus Rennstr. 7/9

**15.11.2011**

17.30 Uhr Line Dance im Lutherhaus Rennstr. 7/9

**16.11.2011**

14.30 Uhr Christenlehre in Garitz

**16.11.2011**

15.30 Uhr Konfirmandenunterricht im Lutherhaus Rennstr.

**17.11.2011**

16.00 Uhr Das JUF-Tonstudio präsentiert Schlesische Volkslieder und Gedichte (mit Pf. H. Lischke i. R.)

**20.11.2011**

10.00 Uhr Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag in St. Trinitatis

**20.11.2011**

14.00 Uhr Gottesdienst in Bornum



**Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde,  
Dessauer Str. 10a in Zerbst  
Internet: [www.efg-zerbst.de](http://www.efg-zerbst.de)**

**Gottesdienste:**

So., 13.11.

10.00 Uhr Gottesdienst (parallel Kinderstunde)

So., 20.11.

10.00 Uhr Gottesdienst (parallel Kinderstunde)

**Begegnungszentrum:**

Mi., 16.11.

15.00 Uhr Seniorenkreis

**Öffnungszeiten des Innenspielfeldes:**

Freitag: 15.30 - 17.30 Uhr

**Neuapostolische Kirche (NAK)**

**Gemeinde Zerbst - Mühlenbrücke 62 a**

Gottesdienste

Sonntag, 13.11.2011 09:30 Uhr

Mittwoch, 16.11.2011 19:30 Uhr

Sonntag, 20.11.2011 09:30 Uhr

Mittwoch, 23.11.2011 19:30 Uhr

Sonntag, 27.11.2011 10:00 Uhr

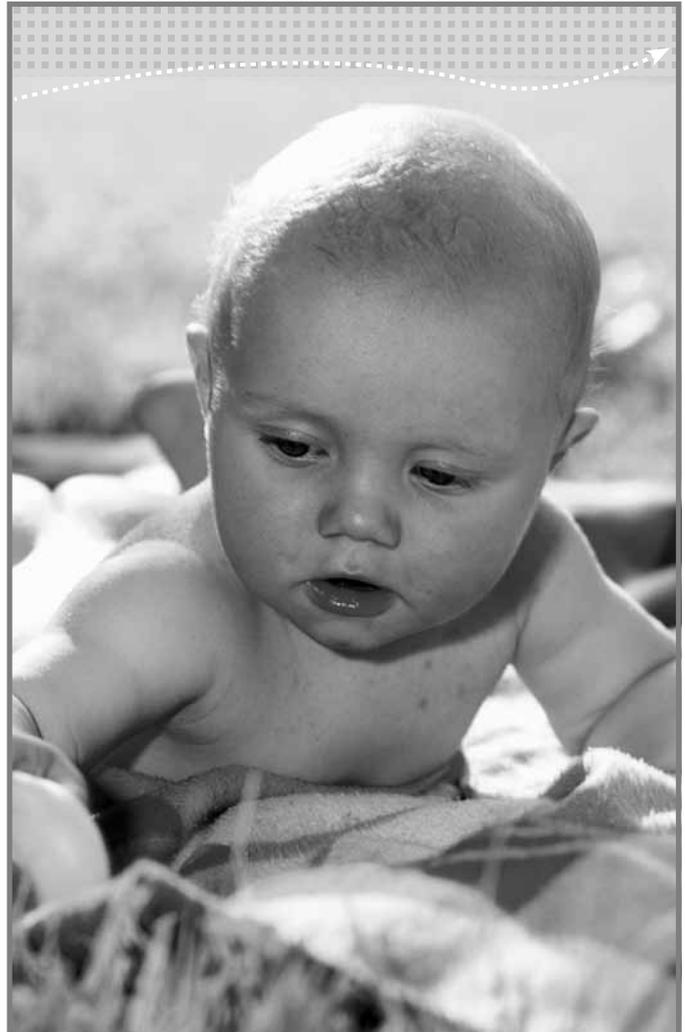
Übertragung des Bezirksapostelgottesdienstes aus Plauen via Satellit

Übertragungsgemeinden:

Dessau (Kantorstraße 51)

Lutherstadt Wittenberg (Friedrichstraße 8)

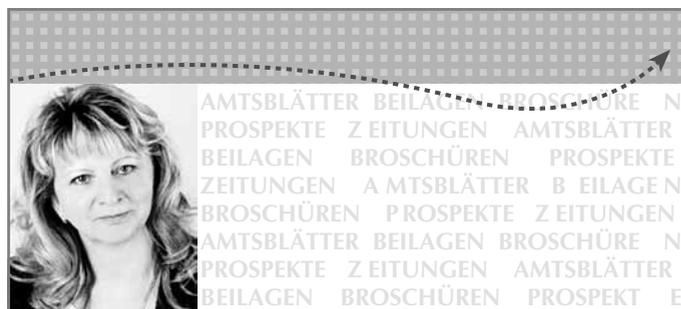
Coswig/Anhalt (Flieth 4 a)



**Familienanzeigen**

**regional informiert**

Heimat- und Bürgerzeitungen -  
hier steckt Ihre Heimat drin.



**Fragen zur Werbung?**

Ihre Anzeigenfachberaterin

**Rita Smykalla**

berät Sie gern.

Tel.: 03 42 02/3 41 042

Fax: 03 42 02/5 15 06

Funk: 01 71/4 14 40 18

[rita.smykalla@wittich-herzberg.de](mailto:rita.smykalla@wittich-herzberg.de)



Geburt, Hochzeit, Jahrestag, Trauer -  
teilen Sie es mit einer Familienanzeige in  
Ihrem regionalen Amtsblatt mit.

